

ÜBER DIE VERFASSUNGSRKUNDE DER ČSSR VOM 11. JULI 1960*

Von Kurt Rabl

I.

Die Tschechoslowakei ist — nach Nord-Vietnam und der Mongolei¹ — der erste Staat innerhalb des europäischen Einflußbereichs der Sowjetunion, der eine Totalrevision seiner geschriebenen staatlichen Grundordnung vorgenommen hat. Zwischen 1947 und 1952 haben sechs Gefolgschaftsstaaten der Sowjetunion in Südost- und Ostmitteleuropa — Bulgarien, die Tschechoslowakei, Ungarn, Albanien, Polen, Rumänien — neue Verfassungsurkunden erhalten. Die für die Tschechoslowakei damals erlassene Verfassungsurkunde stammt aus dem Jahre 1948²; sie bezeichnet das förmliche Ende eines Machtumsturzes, den der Verfasser des vorliegenden Berichts bereits anderwärts dargestellt hat³.

Ohne Einzelheiten wiederholen zu wollen, sei festgestellt, daß es sich damals darum handelte, die Staatsgewalt entgegen dem Mehrheitswillen der Bevölkerung in die Hände von Kommunisten oder ihnen willfähriger Personen zu überführen. Bewerkstelligt wurde dies durch Mittel, die im Sinn der damals im Einvernehmen aller Beteiligten als geltend angenommenen Grundordnung — der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 — verfassungswidrig waren. Dabei handelte es sich um

* Im Folgenden verwendete Abkürzungen: VU/60 = Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen sozialistischen Republik v. 11. Juli 1960, Slg. Nr. 100; VU/48 = Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik v. 9. Mai 1948, Slg. Nr. 150; sVU/36 = Verfassungsurkunde der UdSSR v. 5. Dez. 1936; JOR = Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 1, Teil I und II, Herrenalb/Schwarzwald 1960; NM = Nová mysl (Neuer Geist), „theoretische und politische Zeitschrift des ZK der KPČ“; OER = Osteuropa-Recht (Stuttgart); OP = Ostprobleme (Bad Godesberg); Pr. = Právník (Der Jurist), „theoretische Zeitschrift der tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften für Fragen des Staates und des Rechtes“; ROW = Recht in Ost und West (Berlin-West); WD = Wissenschaftlicher Dienst des J. G. Herder Instituts, Marburg (Lahn); WQ = Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Heft 2/1960.

¹ Neue Verfassungsurkunde von Nord-Vietnam v. 1. Jan. 1960; neue mongolische Verfassungsurkunde v. 6. Juli 1960 — russ. Übersetzg. s. OR Bd. 6 S. 249 ff.

² Dtsch. Übersetzg. bei Rabl, Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Tschechoslowakei seit 1944/45, in: Jahrb. d. öffentl. Rechts, n. F. Bd. 8, Tübingen 1959, S. 345 ff.

³ Vgl. Rabl a. a. O. S. 293 ff.

verfassungsgesetzlich unzulässige Regierungsbeschlüsse, um den Einsatz gesetzwidrig bewaffneter Abteilungen, ferner um verfassungsrechtlich zweifelhafte Gesetzesbeschlüsse, die in einer allgemeinen Atmosphäre der Drohung und Rechtsunsicherheit von einer, durch ungesetzliche Eingriffe zum Rumpfparlament gemachten Körperschaft beschlossen worden waren. Anschließend hatte sich ein „Wahl“vorgang abgespielt, der, zufolge jener allgemeinen Atmosphäre, den Charakter der Zwangsakkklamation zu einer bereits vorher nichtöffentlich von kommunistischer Seite getroffenen Personenauswahl trug. Dies alles hatte der verantwortliche Hüter der Verfassung, Staatspräsident Beneš, gleichwohl geduldet, soweit er es nicht durch Unterfertigung und Verkündung von auf jene Weise zustande gekommenen Rechtsvorschriften unterstützte. Der ganze Vorgang vollzog sich auf dem Hintergrund der tatsächlichen Außerkraftsetzung der politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte sowie der massenhaften gewaltsamen Annullierung wohl-erworbener Arbeitsplätze, Eigentumsansprüche und öffentlichen Dienststellungen.

Auf solche Weise ist die Verabschiedung der VU/48 erzwungen worden; es wäre im Sinn seiner vorgängigen Haltung folgerichtig gewesen, wenn Staatspräsident Beneš auch sie unterfertigt und verkündet haben würde. Dies hat er jedoch unterlassen und ist am 7. Juni 1948 zurückgetreten; auf die unmittelbare Vorgeschichte dieser Entscheidung⁴ sei an dieser Stelle nicht nochmals eingegangen.

Der Zustand, der mit der förmlichen Inkraftsetzung der VU/48 erreicht war, ist 1950 von sachkundiger Seite⁵ mit der Formel „Volksdemokratie mit der Funktion der Diktatur des Proletariats“ bezeichnet worden. Ihn — soweit objektiv möglich und vom Standpunkt der nunmehrigen Inhaber der Staatsmacht zweckmäßig — rechtlich zu umschreiben und festzulegen, war der Sinn der VU/48 und der sich unter Berufung auf sie entfaltenden Gesetzgebung.

Der soeben gemachte Vorbehalt hinsichtlich etwaiger, von kommunistischer Seite angestellter Zweckmäßigkeitserwägungen ist mit Bedacht eingefügt worden — sieht doch die kommunistische Staatslehre im Recht nicht ein Gefüge grundsätzlich unverbrüchlicher, in ihrem freiheitlich-sittlichen Wesensgehalt — wie ihn etwa die internationalen Akte zur Definition und Durchsetzung der Menschenrechte umschreiben — unantastbarer Regeln, deren letzter Sinn die Bewahrung und Festigung des gemeinschaftsgebundenen menschlichen Freiheitsbereichs ist, weshalb auch die Inhaber der

⁴ Vgl. J. Kerbel, *The Communist subversion of Czechoslovakia 1938—48 — The future of coexistence*, Princeton 1959 (Schrifttum); ferner Rabl a. a. O. S. 343 Anm. 238 (Schrifttum).

⁵ Abg. Verich (Berichterstatte anläßl. der Einbringung des Entw. zum StGB — Ges. v. 12. Juli 1950, Slg. Nr. 86 — im Plenum der Nationalversammlung.) — Nachw. vgl. Rabl a. a. O. S. 321 Anm. 139; vgl. ferner J. Bartuška (Hrsg.), *Československé státní právo* (Tschechoslowakisches Staatsrecht), Prag 1953, S. 72 ff. (m. Zitaten von Lenin, Stalin und Gottwald).

Staatsmacht gegebenenfalls sogar gegen ihren Willen ans Recht gebunden sind: vielmehr bedeutet „Recht“ nach kommunistischer Ansicht ein Gefüge von Verhaltensbefehlen, die von den Inhabern der Staatsmacht — der kommunistischen, letztlich auf die Beseitigung jenes Freiheitsbereichs bedachten Minderheit — gemäß der von ihr angeblich erkannten „objektiven Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung“ festgesetzt oder sanktioniert werden“. Dabei fällt diese „Gesetzmäßigkeit“ tatsächlich mit dem Interesse dieser Minderheit an der Aufrichtung und Aufrechterhaltung ihrer Befehlsgewalt über die Bevölkerungsmehrheit zusammen; das Element der Unantastbarkeit und Unverbrüchlichkeit wohnt dem Recht nach dieser Anschauung daher nicht, oder doch nur insofern inne, als ein letztdenkbarer Endzustand der „Entwicklung, die dem Aufbau des Sozialismus und Kommunismus dient“, erreicht worden sein sollte — bis dahin nehmen die Gewalthaber auf Grund ihrer „Einsicht in die objektive Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung“ für sich die Befugnis in Anspruch, jede — auch eine in noch so feierlicher Form verbriefte — Rechtsregel zu ändern, zu widerrufen oder zu brechen. Sie betrachten es daher als ihre Aufgabe, das einer solchen Machtausübung widerstrebende Rechtsbewußtsein der ihrer Herrschaft unterworfenen Bevölkerungsmehrheit „durch politisch-erzieherische und organisierende Tätigkeit ihrer staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen“ gewaltsam umzuformen, was im Ergebnis „die auf innerer (!) Überzeugung beruhende bewußte Disziplin der Werktätigen“ genannt wird; insoweit dies nicht gelingt, wird die „Zwangsgewalt des sozialistischen Staates“ angewandt⁶. Dieser grundsätzliche Auffassungs-

⁶ Der im Text zitierte Rechtsbegriff neuesten formuliert von Kerimow-Gläß-Leymann-Wiese, Über den Begriff des sozialistischen Rechts, in: Staat und Recht (Berlin-Ost), Jg. 1958, S. 1150 ff. („... Das sozialistische Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln — Normen —, die vom sozialistischen Staat auf der Grundlage der erkannten objektiven Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung festgesetzt oder sanktioniert wurden und den Willen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zum Ausdruck bringen, deren Einhaltung und Verwirklichung durch die auf innerer Überzeugung beruhende bewußte Disziplin der Werktätigen, durch die politisch-erzieherische und organisierende Tätigkeit ihrer staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie durch die Zwangsgewalt des sozialistischen Staates gewährleistet wird zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung solcher gesellschaftlichen Verhältnisse, die dem Aufbau des Sozialismus und Kommunismus dienen“) — bespr. in: ROW Bd. 3 S. 42 f. Ich kann nicht umhin, zur Verdeutlichung dessen, was es mit dem Begriff der „bewußten, auf innerer Überzeugung beruhenden Disziplin der Werktätigen“ auf sich hat — sie wird, wie zu beachten ist, u. a. durch „die politisch-erzieherische Tätigkeit der staatlichen Organe der Arbeiterklasse“ hervorgerufen und letztlich „durch die Zwangsgewalt des sozialistischen Staates gewährleistet“ —, eine Anekdote wiederzugeben, die Chruschtschow im Juni 1956 anläßlich seines Besuches in England erzählt hat. Danach habe sich der sowjetische Ministerpräsident „kürzlich zu einigen Studenten der Technik gesetzt, um festzustellen, was für Ideen sie bewegen. Einen der angehenden Techniker habe er gefragt: ‚Sagen Sie, wer hat Anna Karenina geschrieben?‘ Der Student, ängstlich-entsetzt: ‚Ich nicht, Genosse Chruschtschow, ich nicht — bestimmt nicht!‘ Darauf habe er einen Geheimpolizeichief zu sich kommen lassen und ihm Vorhaltungen gemacht: ‚Sehen Sie, zu welchem

unterschied ist erst kürzlich in dankenswerter Auseinandersetzung eines Kenners der sowjetischen Rechtstheorie und -praxis mit dortigen fachliterarischen Erzeugnissen deutlich gemacht worden⁷.

Von hier betrachtet, ist nicht ohne Interesse, sich die Frage vorzulegen, welche Gründe den tschechoslowakischen Verfassungsgesetzgeber bewogen haben könnten, bereits nach der kurzen Spanne von weniger als zwölf Jahren zur Totalrevision der Verfassungsordnung zu schreiten. Man wird dabei — wenn solche Ausdrucksweise erlaubt ist — endogene und exogene Erwägungen zu unterscheiden haben.

a) Als endogene Ursachen werden dabei solche Gesichtspunkte bezeichnet, die sich aus dem Verfassungsleben des Landes selbst ergeben — sei es, daß förmliche Abänderungen der Verfassungsurkunde oder mit verfassungsändernder Mehrheit verabschiedete Verfassungsdurchbruchsgesetze so häufig zu verzeichnen gewesen sind, daß die gründliche Überholung des Gesetzeswortlauts schon aus diesem Grund empfehlenswert erscheint, sei es, daß verfassungswidrige Maßnahmen in solchem Ausmaß vorgekommen sind, daß die Neuordnung aus diesem Grund als unaufschiebbar betrachtet wird — wobei angemerkt sei, daß auch dieser Gesichtspunkt seit dem XX. Parteitag der KPSU (1956) zufolge des bei dieser Gelegenheit nachdrücklich verkündeten Grundsatzes der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ Gewicht besitzen kann.

b) Demgegenüber sollen etwaige aus dem Ausland, insbesondere aus der Sowjetunion in die Tschechoslowakei hineinwirkenden Ursachen als exogene bezeichnet werden.

Was zunächst die endogenen Ursachen betrifft, so ist zu unterscheiden:

a) Verfassungsänderungs- und -durchbruchsgesetze, d. h. in Form von

Unsinn Ihre dummen Methoden führen. Ich frage einen Studenten, wer Anna Karenina geschrieben hat und er antwortet mir, er sei es nicht gewesen.' Noch am selben Tag sei der Geheimpolizist zur Berichterstattung wiedergekommen: 'Ich habe mich der Sache mit dem Studenten, über den Sie sich beklagt haben, angenommen.' 'Nun,' habe Chruschtschow den Geheimpolizisten gefragt, 'was haben Sie denn gemacht?' 'Ich hatte ihn eine Stunde bei mir im Büro — und dann gestand er, daß er Anna Karenina doch geschrieben hat.' — s. Leonhard Froese, Das sowjetische Bildungsideal — mit besonderer Berücksichtigung S. Makarenkos, in: Ostpädagogik (Heft 11 der „Schriftenreihe für die Ost-West-Begegnung“), Düsseldorf 1957, S. 76 ff. (S. 88). Man wird entgegenen, daß es sich bei solchen Vorkommnissen um Extremfälle einer nunmehr überwundenen Epoche gehandelt habe — andererseits wird man sich klarzumachen haben, daß das Verhalten des Geheimpolizeichs die immanente Logik des von Makarenko — einem im Sowjetbereich noch heute als führend angesehenen Denker — entwickelten sozialpädagogischen Systems für sich hat.

⁷ Vgl. Siegfried Mampel, Die Auffassung des dialektischen und historischen Materialismus vom Recht, in: ROW Bd. 1 S. 53 ff.; ders., Über die Bedeutung der Staatslehre des Maxismus-Leninismus für die verfassungsrechtliche Entwicklung in Mitteldeutschland, ebda., Bd. 4 S. 45 ff.; insbesondere ders., Dialektik und Recht — zur Situation der Rechtstheorie in der SBZ, in: JOR Bd. 1/I, S. 91 ff.

„Verfassungsgesetzen“ ergangene Vorschriften, wodurch entweder der Wortlaut der VU/48 geändert oder von ihrem bisherigen Inhalt abweichende Regelungen — wenngleich unter Belassung des bisherigen Wortlauts — mit verfassungsgesetzlich vorgeschriebener Dreifünftelmehrheit (§ 54 Abs. 2 der VU/48) beschlossen worden waren, sind nur in geringer Zahl ergangen. An verfassungsändernden Gesetzen ist nur ein einziges — „über die slowakischen Nationalorgane“⁸ — verabschiedet worden, wogegen sechs Verfassungsdurchbrechungsgesetze zu verzeichnen gewesen sind. Sie betrafen die nach sowjetrussischem Muster durchgeführte Justizreform⁹, den ebenfalls nach sowjetrussischem Vorbild umgestalteten Aufbau der Regierung¹⁰ und der Lokalverwaltung¹¹ sowie das Wahlrecht¹². Durch diese Eingriffe wurden u. a. gewisse institutionelle Restbestände rechtsstaatlichen Charakters beseitigt — die grundsätzliche Unabsetzbarkeit der Berufsrichter¹³, das Prinzip der parteipolitischen Neutralität der öffentlichen Verwaltung¹⁴ —, was bisher unterlassen worden war.

b) Anders steht es mit den gesetzgeberischen Akten, die — obwohl der äußeren Form nach nicht als solche erkennbar — verfassungsdurchbrechenden Charakter trugen. Ebenso handelt es sich um Verwaltungsmaßnahmen, die gegen gültiges Verfassungsrecht verstießen. In beiden Fällen hat man es mit einem verfassungswidrigen Vorgehen der Staatsorgane zu tun. Wie oft dergleichen zu verzeichnen und wie umfassend die praktische Bedeutung dieser Verfassungswidrigkeiten war, kann ein Außenstehender auch nicht annähernd feststellen. Die wenigen Hinweise, die im Folgenden gegeben werden, sollen lediglich gewisse, wenn auch möglicherweise kennzeichnende Einzelgesichtspunkte deutlich machen.

⁸ Vgl. Verf.-Ges. v. 31. Juli 1956, Slg. Nr. 33 (Außerkraftsetzung der §§ 93—122 der VU/48); dtsh. Übersetzg. bei Rabl a. a. O. S. 357 ff., dort auch Schrifttum (Durčanský, Slapnička). Neuestens R. Wierer, *Der Föderalismus im Donauraum*, Köln 1960, S. 190 ff.

⁹ Vgl. Verf.-Ges. v. 30. Okt. 1952 „über die Gerichte und die Prokuratur“, Slg. Nr. 64; dazu E. Schmied, *Das neue tschechoslowakische Justizrecht*, in: OR Bd. 1 S. 129 ff.; R. Urban, *Die Tschechoslowakei*, in: Birke-Neumann-Lemberg, *Die Sowjetisierung Ostmitteleuropas*, Frankfurt/M. 1959, S. 177 ff. (S. 193 ff. — dort weiteres Schrifttum). Vgl. ferner noch M. Kabeš, *Sozialistische Gesetzlichkeit in der Tschechoslowakei*, in: *Bulletin der Internationalen Juristenkommission*, Nr. 2, den Haag 1955, S. 5 ff.

¹⁰ Vgl. Verf.-Ges. v. 18. Mai 1950 „über die Neuregelung der Organisation der öffentlichen Verwaltung“, Slg. Nr. 47.

¹¹ Vgl. Verf.-Ges. v. 16. Sept. 1953 „über die Leitung der Nationalausschüsse durch die Regierung“, Slg. Nr. 81; Verf.-Ges. v. 3. März 1954 „über die Nationalausschüsse“, Slg. Nr. 12 — dazu Rabl a. a. O. S. 312 ff. (dort weiteres Schrifttum).

¹² Vgl. Verf.-Ges. v. 26. Mai 1954 „über die Wahlen zur Nationalversammlung und über die Wahlen zum Slowakischen Nationalrat“, Slg. Nr. 26; Verf.-Ges. v. 9. April 1960 über die Abänderung der Verf.-Ges. Nr. 12/54, 26/54 und 33/54 (s. o. Anm. 11 und 8), Slg. Nr. 35 — dazu Rabl a. a. O. S. 321 ff.

¹³ Vgl. § 5 Abs. 1 d. Verf.-Ges. Nr. 64/52 — contra § 141 Abs. 2 der VU/48.

¹⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 d. Verf.-Ges. Nr. 12/54 — contra § 126 Abs. 1 d. VU/48.

So sagte z. B. § 7 der VU/48, daß das Recht eines jeden Bürgers, sich an jedem beliebigen Ort im Inland niederzulassen und aufzuhalten, nur im öffentlichen Interesse und nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden könne. Jedoch drangen im Herbst 1952 Nachrichten in den Westen, wonach Deportationen großen Ausmaßes — sicher mindestens eine vierstellige Zahl von Menschen betreffend — aus sicherheits- oder politisch-polizeilichen Gründen durchgeführt worden seien; eine verfassungsrechtlich vorgeschriebene gesetzliche Grundlage dafür hat nicht bestanden. Es ist von Interesse, daß der seit 1948 im freien Westen bestehende „Rat der freien Tschechoslowakei“ dieses Vorgehen — viele der aus der Heimat Ausgewiesenen hätten „lieber freiwillig (!) den Tod als unfreiwilligen Wegzug gewählt“ — als „unmenschlich“ oder als „Verletzung der Menschenrechte“ bezeichnet und sich beschwerdeführend an „alle demokratischen Mitglieder der Vereinten Nationen“ gewandt haben soll¹⁵.

§ 11 Abs. 1 der VU/48 bestimmte, daß der Staat den Kindern besondere Fürsorge und besonderen Schutz gewährleiste. Es mag fraglich sein, ob die Einführung des sog. „polytechnischen Unterrichts“ — d. h. der Einsatz elf- bis vierzehnjähriger Mädchen und Knaben auf normalen industriellen oder agrarischen Arbeitsplätzen — damit vereinbar ist. Tatsächlich scheinen Zweifel daran laut geworden zu sein; jedenfalls erklärte J. Hendrych, einer der Sekretäre des ZK der KPČ, auf einer vom ZK einberufenen „Erziehungs- und Bildungstagung“ am 23. April 1959, daß die Frage der Kinderarbeit — dieses Wort muß gefallen sein — nicht „einseitig“ und insbesondere nicht vom Standpunkt eines „sentimentalen Philanthropismus“ gelöst werden könne¹⁶.

§ 12 der VU/48 sicherte allen Bürgern das Recht auf Bildung zu; der Staat Sorge dafür, daß jedermann die Ausbildung erhalte, die seinen Fähigkeiten und „den Bedürfnissen der Gesellschaft“ entspreche. Da die forcierte Industrialisierung u. a. den Bedarf an hochschulmäßig gebildetem Nachwuchs fortwährend steigert, hätte auf Grund dessen jeder dazu Befähigte zum Hochschulstudium zugelassen werden müssen, weil das „Bedürfnis der Gesellschaft“ gegeben war. Tatsächlich wurde jedoch zum Nachteil der entrechteten Schichten, d. h. der „Bourgeoisie“ verfahren¹⁷.

Nach § 35 der VU/48 konnten Strafen nur auf Grund eines Gesetzes angedroht und verhängt werden. Demgegenüber begnügte sich § 11 Abs. 3 des Gesetzes „über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Staatsbediensteten“¹⁸ damit, die Regierung zur Festlegung disziplinarrechtlicher Tatbestände und Strafen im Verordnungsweg zu ermächtigen, was — da das Gesetz keinerlei nähere Bestimmung über Strafarten und -rahmen enthielt — dem § 90 Abs. 1 der VU/48 widersprach, der vom Gesetzgeber die sachliche Ein-

¹⁵ Nachw. an Hand des „Hlas Československa“, Nr. 13/14 — 1952, sowie der „New Yorkské listy“, Nr. 141 v. 22. Nov. 1952 — s. WD Bd. 3 S. 20 ff.

¹⁶ Nachw. vgl. WD Bd. 9 S. 181 ff.

¹⁷ Nachw. vgl. WD Bd. 9 S. 266 f.

¹⁸ v. 17. Mai 1950, Stg. Nr. 66.

grenzung eines etwaigen Durchführungsverordnungsrechts ausdrücklich verlangte. Dennoch erließ die Regierung die Durchführungsverordnung¹⁹, worin für den Fall der „Pflichtwidrigkeit“ — ein Begriff, der ohne jede nähere Umschreibung und Erläuterung gelassen wurde — u. a. Geldstrafen bis zur Höhe eines Monatsgehalts angedroht wurden²⁰.

Unter dem Gesichtswinkel des § 35 der VU/48 erweckt auch die Regelung des Gesetzes „über die disziplinarische Ahndung von Diebstählen und Sachbeschädigungen sozialistischen Eigentums“²¹ Bedenken. In diesem Fall liegt die Schwierigkeit allerdings nicht darin, daß Strafen — Rüge, öffentliche Rüge, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu tausend Kronen — ohne gesetzliche Grundlage angedroht wurden, sondern darin, daß das Gesetz nicht festlegte, wer diese Strafgewalt handhabt: ob der Betriebsleiter, die Gewerkschaft, eine zu diesem Zweck errichtete Institution, nämlich das sog. „Fabrikskameradengericht“, oder ein einzelner, entsprechend beauftragter Betriebsbediensteter — jede dieser Möglichkeiten wurde durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes eröffnet. Zu verzeichnen sind ferner Bestrebungen, die Zuständigkeit dieser Disziplinarstellen entgegen dem Gesetzeswortlaut auch auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten, ja: bis ins Familienleben der Betroffenen hinein auszudehnen²².

Eine verfassungswidrige Überschreitung des durch ein zugrundeliegendes Gesetz gezogenen Rahmens der Verordnungsbefugnis der Regierung enthielt ferner die Regierungsverordnung „über die Neuorganisation der Regierungsarbeit“²³. Sie schuf nämlich eine neue, in der VU/48 nicht vorgesehene Regierungsinstanz, das aus dem Ministerpräsidenten und seinen Stellvertretern bestehende „Regierungspräsidium“, dem durch § 2 die Aufgabe zugewiesen wurde, „die laufenden Arbeiten der Regierung zwischen den Sitzungen zu erledigen und die Tätigkeit der einzelnen Regierungsmitglieder operativ zu leiten und zu überwachen“. Das zugrundeliegende Verfassungsgesetz²⁴ ermächtigte die Regierung in Durchbrechung des § 92 Abs. 1 der VU/48 jedoch nur, einzelne Ministerien zu errichten und aufzuheben oder ihren Wirkungsbereich zu ändern; überdies oblag die, nunmehr der neuen Regierungsinstanz zugewiesene Pflicht der obersten Leitung der Staatsgeschäfte — denn darauf kommt eine „operative Leitung und Überwachung der Tätigkeit der einzelnen Regierungsmitglieder“ letzten Endes hinaus — nach § 88 der VU/48 dem Ministerpräsidenten persönlich. Die soeben erwähnte Regierungsverordnung bedeutete also einen doppelten Verfassungsbruch.

¹⁹ v. 14. Juli 1950, Slg. Nr. 120.

²⁰ Vgl. die §§ 15—16 d. Reg.-Vdg.

²¹ v. 18. April 1957, Slg. Nr. 24.

²² Die Berichterstattung in ROW (Bd. 4 S. 14 und 144) ist juristisch ungenau. Das Gesetz Nr. 24/57 (s. o. Anm. 21) und sein § 8, wonach der Bestrafte den zuständigen Nationalausschuß anrufen kann, werden nicht erwähnt.

²³ v. 31. Jan. 1953, Slg. Nr. 5

²⁴ v. 18. Mai 1950, Slg. Nr. 47 — s. o. Anm. 10.

Ein drittes Beispiel für diese verfassungswidrige Regierungspraxis bietet § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Lokalverwaltungsbehörden (Nationalausschüsse)²⁵, die nicht nur für diese Ausschüsse selbst, sondern auch für alle „anderen Organe der Staatsverwaltung“ verbindlich erklärt wurde, obwohl die zugrundeliegende gesetzliche Ermächtigungsbestimmung²⁶ ausschließlich von jenen Ausschüssen, nicht jedoch auch von diesen Organen handelte²⁷.

Endlich sei auch noch an ein anderes verfassungswidriges Vorgehen der Regierung erinnert, wovon bereits andernorts²⁸ die Rede gewesen ist — die wiederholte Nichtveröffentlichung der jährlichen Wirtschaftspläne in Gesetzesform.

Überblickt man diese — wie unterstrichen sei, in gar keiner Weise erschöpfenden — Einzelbefunde, so scheinen sie die vorhin (s. o. S. 513) angedeutete Erkenntnis zu bestätigen, daß die kommunistischen Inhaber der Staatsgewalt gerade auch innerhalb einer „Volksdemokratie mit der Funktion der Diktatur des Proletariats“ (s. o. S. 512) das Recht und insbesondere auch das geschriebene Verfassungsrecht nicht als Schranke für ihre Machtausübung gelten lassen. Wo das Recht vielmehr mit „den schnell wechselnden Notwendigkeiten der sozialistischen Entwicklung“ in Widerspruch gerät, muß es weichen; insbesondere gehen — wie Mitte 1959 autoritativ festgestellt wurde²⁹ — etwaige Parteidirektiven dem geschriebenen Recht vor.

Von hier aus betrachtet, kann die Frage höchstens lauten, ob man sich der Mühe unterziehen soll, das Parlament ein Verfassungsänderungs- oder -durchbruchsgesetz beschließen zu lassen oder ob es zweckentsprechender ist, sich über die Verfassungsurkunde ohne diese Förmlichkeit hinwegzusetzen. Aus diesem Gesichtswinkel ist daher kein Grund für eine Totalrevision der Verfassung gegeben, und dahingehende Erwägungen sind auch — soweit ersichtlich — bis gegen Ende 1959 weder in maßgebenden Kreisen der KPČ, noch im tschechischen Fachschrifttum oder der Tagespresse des Landes angestellt worden.

Möglicherweise gibt jedoch eine andere Überlegung Aufschluß. Die „theoretische und politische Monatsschrift des ZK der KPČ“, *Nová Mysl*

²⁵ Vgl. Reg.-Vdg. v. 22. März 1955, Slg. Nr. 20.

²⁶ nl. § 33 Abs. 1 und 3 d. Ges. v. 3. März 1954 „über die Nationalausschüsse“, Slg. Nr. 13.

²⁷ Richtiger Hinweis bei Fr. Becker, *Verwaltungsverfahrenrecht in Osteuropa*, in: OR Bd. 6 S. 185 ff. (S. 189). Der betr. Abschnitt des Berichts enthält eine Reihe Unrichtigkeiten. Die VU/48 wird als „Verfahrensgesetz“ bezeichnet, die Vdg. v. 22. März 1955 trägt die Nr. 20 (nicht 22), die Bek. d. Justizmin. „betr. nähere Vorschriften über das Verwaltungsverfahren“ (dies der vollständige Titel) ist nicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“, sondern im „Amtsblatt der tschechoslowakischen Republik“ (*Úřední list*) unter Nr. 73/1955 verkündet worden.

²⁸ Vgl. Rabl a. a. O. S. 333 Anm. 195.

²⁹ Nachw. vgl. ROW Bd. 3 S. 186.

(Neuer Geist), pflegt ihre Folgen jeweils mit einem anonymen programmatischen Aufsatz einzuleiten, dem parteioffizielle Bedeutung beizumessen ist. Im Februar 1960 wurde in diesem Aufsatz — er trug die Überschrift „Wir treten in den wichtigen Zeitabschnitt der Vollendung des sozialistischen Aufbaus und der Vertiefung der Demokratie ein“ — mit Bezug auf den vom ZK soeben beschlossenen Umbau der Lokalverwaltung³⁰ erklärt, dieser erfordere „einschneidende Veränderungen des Stils, der Formen und Methoden der Arbeit aller Staatsorgane — bis hinauf zu den Ministerien“. Bekräftigt ward diese Andeutung einer möglichen Reform des Staatsapparates an Haupt und Gliedern durch den Hinweis auf die herrschende agrarische Mißwirtschaft; so habe das landwirtschaftliche Erzeugungsfehl gegenüber dem letzten Jahresplan „für die Volkswirtschaft den Verlust einiger hundert Millionen Kronen bedeutet“³¹. Abhilfe wurde in der organisatorischen Dezentralisation, verbunden mit der personellen Durchkämmung des Gefüges der Lokalverwaltungsbehörden — der sog. „Nationalausschüsse“³² — gesucht.

Daß die durchgreifende Umgestaltung des Gefüges der lokalen Verwaltungseinrichtungen auf die Staatsverfassung zurückwirkt, scheint eine der kommunistischen Staatspraxis geläufige Anschauung zu sein — jedenfalls zeigt sich dieser Gedanke gleichzeitig (1959/60) sowohl in der Sowjetunion wie auch in Südslawien; davon wird noch zu handeln sein. Von noch größerer Bedeutung scheint indes etwas anderes, das gleichfalls zur selben Zeit mit allem Nachdruck ausgesprochen wurde.

Der XXI. Parteitag der KPSU (27. Januar — 5. Februar 1959) ist — verglichen mit dem XX. Parteitag, der die damals sensationell wirkende Abwertung Stalins brachte — im Westen unangemessen wenig beachtet wor-

³⁰ Zuerst auf der Sitzung des ZK der KPČ am 23. Sept. 1959 vom Generalsekretär der Partei, Staatspräsident Novotný, auseinandergesetzt; Wortl. seiner Rede jedoch erst am 13. Nov. 1959 im offiziellen Organ der KPČ, Rudé Právo — Inhaltsangabe vgl. ROW Bd. 4 S. 12 f. Endgültiger Beschluß des ZK hierüber auf der Sitzung am 13./14. Jan. 1960 — Wortl. vgl. Rudé právo v. 16. Jan. 1960 (dtsh. Auszug vgl. OP Bd. 12 S. 144 ff. — mit Karte der neuen Verwaltungseinteilung). Grundsätzliche Ausführungen bei O. Průša, Základý reorganisace, politicko-územního členění státu (Die Grundlagen der politisch-gebietsmäßigen Neugliederung des Staates), in: NM Jg. 1960 S. 14 ff. Vgl. u. Anm. 66.

³¹ a. a. O. Jg. 1960 S. 114 ff., insbes. S. 120 bzw. 118. Vgl. ferner den Bericht „Tschechoslowakei — landwirtschaftliches Plansoll 1959 nicht erfüllt“, in: Agrarpolitische Rundschau, Bonn, Nr. 7/8 (Mai 1960), S. 30 ff. (eindrucksvolle Zahlen) und Sedivý-Zubina, Die kleinen Grundbesitzer und ihre Rolle in unserer Landwirtschaft, in NM Nr. 1/1960, auszugsw. deutsche Übersetzg. in: OP Bd. 12 S. 270 f. Allgemeiner Hintergrund: St. Stolte, Die Krise der „sozialistischen Landwirtschaft“, in: Wissenschaftlicher Dienst Südosteuropa, Bd. 10 S. 17 ff., sowie in erster Linie auch W. Wannenmacher, Die Umstellung auf sozialistische Ernährungswirtschaft — untersucht am Beispiel der Tschechoslowakei (Bd. 8 der Veröffentlichungen des Collegium Carolinum), München 1960.

³² S. o. Anm. 11.

den. Chruschtschow hatte bereits in seinen, zur Vorbereitung dieser Zusammenkunft veröffentlichten Thesen das Problem des „Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus“ in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt. Die gesellschaftliche Entwicklung habe „gesetzmäßig“ — d. h. durch fortwährende rücksichtslose³³ Gewaltanwendung gegen die widerstrebende Mehrheit der Bevölkerung³⁴ — zu einem Zustand geführt, in dem „die Umwandlung der Arbeit in die erste Lebensnotwendigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft“ gelungen und „die Verwirklichung des kommunistischen Grundsatzes der Güterverteilung nach den Bedürfnissen“ möglich geworden sei: so die apologetische Auslegung seiner Worte von sach- und rechtskundiger Seite³⁵. Die Folge sei das „Absterben der inneren Funktionen des Staates“, d. h. der Zwangsnormen über das Ausmaß von Arbeit und Verbrauch sowie der zu ihrer Durchführung berufenen Behörden — „selbstverständlich nur, wenn auch die entsprechenden außenpolitischen Bedingungen vorhanden sein werden“³⁶, was Chruschtschow in seiner Eröffnungsrede auf dem Parteitag dahin erläuterte, daß darunter „der Sieg des Sozialismus im internationalen Maßstab“ zu verstehen sei³⁷. Die Schlußresolution des Parteitags³⁸ drückt das zurückhaltender aus; sie fordert lediglich die „Einheit der Arbeiterklasse sowohl auf innerstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene“ und spricht die Hoffnung aus, daß „die breite Masse der sozialdemokratischen Arbeiter und ihre Organisationen die durch den Erfolg des Sozialismus (in der Sowjetunion) für die internationale Arbeiterklasse gegebenen Möglichkeiten immer besser begreifen und mit anderen Teilen der Arbeiterklasse und den großen demokratischen Gruppen zwecks Verhinderung von Faschismus und Krieg Gleichschritt aufnehmen“ werde.

Darüber hinaus ward in der Endentschließung noch folgendes erklärt:

a) der Sieg des Sozialismus in der Sowjetunion sei vollständig und endgültig³⁹;

b) auf Grund des gegenwärtigen technischen und wirtschaftlichen Standes und der gleichzeitig erreichten sozialistischen Gesinnung des Sowjetvolkes

³³ Das Postulat „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“ könne nicht anerkannt werden; die kommunistische Moral verlange vielmehr „Haß und Unversöhnlichkeit gegenüber dem Klassenfeind“ — so z. B. „Pravda“ (parteiämtl. Zeitung der KP, Preßburg) v. 19. Juli 1959; Nachw. s. ROW Bd. 3 S. 187. Im gleichen Sinn d. Militärzeitschrift „Obrana lidu“ (Volksverteidigung) v. 3. Nov. 1959 — Nachw. ebda. Bd. 4 S. 13.

³⁴ „... das werktätige Volk ist nicht automatisch für den Sozialismus ...“ — so NM, März 1959 (Aufsatz über „Rolle und Charakter unseres sozialistischen Staates“); Nachw. ROW Bd. 3 S. 105.

³⁵ Vgl. N. G. Alexandrow, Die Entwicklung des Kommunismus und der Staat, in: Sowj. Gosudarstwo i Prawo, Nr. 12/1958 — dtsh. Auszug in: OP Bd. 11 S. 160 ff.

³⁶ a. a. O. S. 161.

³⁷ Vgl. Prawda (Moskau) v. 28. Jan. 1959 — dtsh. Auszug in: OP Bd. 11 S. 98 ff. (S. 114).

³⁸ Im Folgenden zit. nach Decisions of the XXist Extraordinary Congress of the Communist Party of the Soviet Union, Moskau 1959, S. 33 f.

³⁹ a. a. O. S. 24.

— d. h. des Schwindens des individuellen Erwerbs- und Besitztriebs und seiner Ersetzung durch ein sittlich begründetes Arbeitsbedürfnis im Interesse der Gesamtheit — sei möglich geworden, den Umbau der bislang auf dem sozialistischen Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ beruhenden Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsverfassung mit dem Ziel in Angriff zu nehmen, den kommunistischen Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ zu verwirklichen⁴⁰;

c) der Verfassungsumbau werde in der Übertragung gewisser Aufgaben von staatlichen Behörden auf gesellschaftliche Selbstverwaltungskörper bestehen; Chruschtschow hatte in seiner Rede das Gesundheitswesen und die Sportbewegung als hierfür schon jetzt geeignet genannt⁴¹. Daneben ist auf die Bestrebungen aufmerksam zu machen, unter Zurückdrängung des juristisch geschulten, von Staats wegen amtierenden Richters — und unter Auflösung etwa noch vorhandener prozessualer Sicherungen — die sog. „Rechtsverfolgung durch das Kollektiv“ auszugestalten⁴². Vorsorglich fügte die Resolution bei, daß die Bedeutung des Staates auf den ihm zur Machtausübung verbliebenen Bereichen dadurch in keiner Weise geschmälert werde; immerhin sei die Revision der Verfassungsurkunde von 1936 nötig, um die seither eingetretenen gesellschaftspolitischen Veränderungen in rechtliche Form zu kleiden⁴³;

⁴⁰ a. a. O. S. 25 ff.

⁴¹ a. a. O. (s. o. Anm. 37) S. 112 f.

⁴² Die „Iswestja“ veröffentlichte am 23. Okt. 1959 den „Entwurf des Ges. über die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Verletzung der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“ (dtsh. Übersetzg. vgl. JOR Bd. 1/I S. 245 ff.) — dazu A. Bilinsky, Die „gesellschaftliche Rechtspflege“ in der Sowjetunion, in: ROW Bd. 4 S. 98 ff. Vgl. ferner Dietrich A. Loeber, Rechtsverfolgung durch das Kollektiv, in: OP Bd. 11 S. 658 ff. Nicht ganz richtig ist seine Angabe, daß sog. „Parasitengesetze“ bisher von 8 Unionsrepubliken verabschiedet worden seien (a. a. O. S. 660 Anm. 14); die nachgewiesene Bezugsstelle (OR Bd. 5 S. 35) gibt nur 7 solcher Gesetze (Usbekistan, Turkmenien, Lettland, Tadschikistan, Kasachstan, Armenien, Aserbeidschan). Inzwischen sind die kirgisische SSR und Georgien hinzugekommen (Gesetzestexte vgl. OP Bd. 11 S. 673 f. und Bd. 12 S. 655). Vgl. auch O. Průša, K historickému vývoji a současným úkolům soudružských soudů v SSSR (Zur geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Aufgabenstellung der Genossenschaftsgerichte in der USSR) in: Pr. Bd. 98 S. 627 ff. und ferner Lad. Schubert: K problemom súvisiacím s rozšírením účasti pracujúcich na ochrane pravidiel socialistického spoluzitia (Zu den Problemen, die die Vergrößerung des Anteiles der Werktätigen am Schutz der Regeln für das sozialistische Zusammenleben betreffen), in: Právnické štúdie — časopis Slovenské akademie vied, Bd. 9, S. 3 ff.; über verfassungsgeschichtliche Ansatzpunkte solcher Institutionen innerhalb der gegenwärtigen tschechoslowakischen Justizorganisation vgl. „Justiz in der Tschechoslowakei“, in: Bulletin der Internationalen Juristenkommission, Nr. 10 (Jan. 1960) S. 38 ff. Übersicht über einige aktuelle, mit dem Aufbau der Organe der „Rechtsverfolgung durch das Kollektiv“ verbundenen Fragen (USSR, ČSSR, Polen, Ungarn) s. ROW Bd. 5 S. 52.

⁴³ a. a. O. (s. o. Anm. 38) S. 27 und 38, Übersicht über juristische Einzelprobleme der sowjetrussischen Verfassungsreformpläne s. ROW Bd. 5 S. 50. Vgl. u. Anm. 103.

d) maßgebend für die Durchführung aller dieser Pläne seien Wort und Wille der kommunistischen Partei⁴⁴;

e) insbesondere aber sei „die Zeit nahe, da die (übrigen) sozialistischen Staaten sich der Aufgabe des Aufbaus einer kommunistischen Gesellschaftsordnung zuwenden werden“⁴⁵, was Chruschtschow persönlich dahin erläutert hatte, daß „die Länder des Sozialismus mehr oder minder gleichzeitig in die höhere Phase der kommunistischen Gesellschaft übergehen werden“⁴⁶.

Auf das sofort und in großer Menge einsetzende kommunistische staatswissenschaftliche Schrifttum zur Frage des „Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus“, des „Absterbens des Staates“ u. dgl. einzugehen, wäre von Interesse, würde aber den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen. Immerhin sei auf die Meinungsverschiedenheit zwischen zwei führenden Vertretern der tschechischen Staatswissenschaft verwiesen, die — an den Entwurf eines staats- und rechtsphilosophischen Universitätslehrbuches des hiernach zuerst Genannten anknüpfend — am 24. März 1959 im Rahmen der Akademie der Wissenschaften zu Prag zwischen dem erst 1944/45 in die Partei gelangten Prof. Dr. R. Foustka und dem „Altkommunisten“ Dr. Vl. Procházka stattfand. Man warf der in jenem Lehrbuch enthaltenen Analyse des Staatsbegriffs die Überschätzung juristisch-organisatorischer Gesichtspunkte sowie ungenügende Erfassung der Aufgaben der kommunistischen Partei innerhalb der sich schrittweise entstaatlichenden, in den Kommunismus „hinüberwachsenden“ Gesellschaftsordnung vor; betont ward, daß der sozialistische Staat nicht mehr in erster Linie oder gar ausschließlich ein Machtapparat zur Unterdrückung der Mehrheit durch die Minderheit sei, sondern zur „politischen Organisation der überwältigenden Bevölkerungsmehrheit“ werde, der die Tendenz innewohne, „mit der Gesamtgesellschaft des Landes zu verschmelzen“⁴⁷. Der Streit scheint — nachdem ein Schüler Foustkas, M. Lakatoš, an Ort und Stelle unverzüglich Selbstkritik geübt⁴⁸ und einer der juristischen Funktionäre des ZK der KPC den Angriff auf Foustka, der es hieran im verlangten Maß hatte fehlen lassen, alsbald in scharfer Form in der parteioffiziösen Monatsschrift erneuert hatte⁴⁹ — durch den plötzlichen und vorzeitigen Tod des erst Drei- und fünfzigjährigen am 20. August 1960 vorläufig beendet worden zu sein⁵⁰.

⁴⁴ a. a. O. S. 35 f.

⁴⁵ a. a. O. S. 30.

⁴⁶ a. a. O. (s. o. Anm. 37) S. 115.

⁴⁷ Vgl. Vl. Procházka, K marxisticko-leninskému pojetí státu (Zur marxistisch-leninistischen Staatsauffassung), in: Pr. Bd. 98 S. 577 ff., R. Foustka, K marxisticko-leninskému pojetí státu, ebda. S. 614 ff.; Bericht über die Diskussion beider Referate ebda. S. 671 ff.

⁴⁸ a. a. O. S. 671 („... ich habe mir hinsichtlich des Staatsbegriffs Fehler und Ungenauigkeiten zuschuldenkommen lassen, wofür man mich mit Recht gerügt hat; diese Kritik habe ich angenommen ...“).

⁴⁹ Vgl. Zd. Mlynář, Stát v soustavě socialistické demokracie (Der Staat im Gefüge der sozialistischen Demokratie), in: NM Jg. 1959 S. 1071 ff., ferner die ein-

Immerhin zeigt diese Kontroverse — ebenso wie Chruschtschows Thesen zum XXI. Parteitag der KPSU und, ihnen folgend, die Schlußresolution — die Veränderung, die im Selbstverständnis der kommunistischen Machthaber bezüglich der von ihnen gehandhabten Gewalt in letzter Zeit vor sich gegangen ist: sie behaupten, sich nicht mehr als Willensvollstrecker einer Minderheit gegen die Mehrheit der Bevölkerung, sondern umgekehrt als Vollzugsorgan der überwältigenden Mehrheit gegenüber einem unbelehrbaren, in unzeitgemäßen Denkgewohnheiten stecken gebliebenen Rest oder gegenüber den in jeder Gesellschaft vorhandenen asozialen Elementen zu fühlen. Es ist deutlich, daß — wenn die zugrundeliegende Behauptung, das gesellschaftliche Bewußtsein einer dreistelligen Millionenzahl von Menschen grundstürzend umgeformt zu haben, erweislich wahr wäre (was zufolge der Weigerung, einen freien Gedankenaustausch mit der kommunistisch nicht beherrschten Welt und freie Wahlen zuzulassen, nicht nachgeprüft werden kann) — damit ein Wendepunkt der Entwicklung eingetreten wäre.

Nun ist der Endentschließung des XXI. Parteitags der KPSU der Hinweis darauf zu entnehmen, wann die Führung eines zum „sozialistischen Welt-system“ gehörenden Staates zur Verfassungsrevision zu schreiten habe: wenn nämlich die seit Verabschiedung der letzten Verfassung bewirkten gesellschaftspolitischen Änderungen einschneidend genug sind, um die formaljuristische Neudefinition des erreichten Gesellschafts-, Macht- und Bewußtseinszustandes zweckmäßig erscheinen zu lassen. Auf der Hand liegt, daß eine Verfassungsrevision hiernach angezeigt erscheint, wenn jene grundstürzende Bewußtseinsänderung von Millionen Menschen als vollzogen behauptet wird. Hält man sich weiter Chruschtschows Andeutung vor Augen, wonach die Gefolgschaftsstaaten der Sowjetunion etwa zur gleichen Zeit „in die höhere Phase der kommunistischen Gesellschaft übergehen“ würden wie die Sowjetunion selbst, so ist ein Gedankengang gekennzeichnet, der — im Sinn der vorhin gemachten Unterscheidung — die möglichen exogenen Ursachen der tschechoslowakischen Verfassungsrevision des Jahres 1960 erkennen läßt: *in diesem Sinn ist die Neufassung der Verfassungsurkunde als Anzeichen dafür anzusehen, daß die Führung der tschechischen kommunistischen Partei Anspruch darauf erhebt, trotz — oder vielleicht: gerade angesichts — der geographisch exponierten Lage ihres Landes verhältnismäßig sehr weit auf dem Weg der von Chruschtschow vorgezeichneten Entwicklung⁵¹ vorgeschritten zu sein.* Offen bleiben mag, inwieweit in den Überlegungen

schlägigen Ausführungen des Generalsekretärs der KPČ, Staatspräsident Novotný, im Rudé právo v. 12. Dez. 1959 — auszugsw. in: ROW Bd. 4 S. 57.

⁵⁰ Vgl. den Nachruf auf Foustka in Pr. Bd. 99 S. 701 ff.

⁵¹ Zur Analyse dieser Entwicklung, soweit sie Verfassungsrecht und Verfassungsleben der Sowjetunion betrifft, vgl. R. Maurach, Das staatsrechtl. Werden d. Sowjetunion, in: Fragen des Staatsrechts im Ostblock, Berlin-West 1958, S. 19 ff.; ders., Zur Frage der Kodifizierung u. Systematik des Sowjetrechts, in: ROW Bd. 3 S. 1 ff.; ders., Versuch einer Periodisierung der sowjetischen Rechtsgeschichte, in: JOR, Bd. 1/II S. 107 ff.

der tschechischen kommunistischen Führung auch das Wettbewerbsbedürfnis gegenüber dem ideologieabtrünnigen Südslawien eine Rolle gespielt hat oder hat spielen müssen; vom 8. bis 22. April 1960 tagte nämlich der V. Parteitag des „Sozialistischen Bundes der Werktätigen Südslawiens“, in dessen Verlauf Kardelj u. a. erklärte, daß die bisherigen „Errungenschaften der sozialistischen Entwicklung ihren Niederschlag in einer neuen Verfassung finden“ müßten; eine bloße Ergänzung der geltenden Verfassungsurkunde reiche nicht mehr aus⁵².

II.

Noch während des V. Parteitags der südslawischen Kommunisten — am 19. April 1960 — veröffentlichte das ZK der KPČ den Entwurf einer neuen Verfassungsurkunde für die Tschechoslowakei⁵³; eine Woche später gab der vorhin bereits erwähnte, führende tschechische staatswissenschaftliche Schriftsteller V. Procházka in der offiziellen Tageszeitung der KPČ den Kommentar⁵⁴. Er zeigt, wie eng der Prozeß dieser Verfassungsgesetzgebung mit den oben erwähnten sowjetrussischen Behauptungen und Postulaten zusammenhängt. Danach habe man 1945 begonnen, „unter Führung der kommunistischen Partei demokratische und sozialistische Reformen zu verwirklichen, die Macht der Arbeiterklasse zu festigen und zu erweitern und eine wirkliche Volksdemokratie zu erkämpfen“. Der „Februarsieg 1948“ — womit der oben kurz beschriebene Erlass der VU/48 gemeint ist — habe die „Reste der politischen Macht der Bourgeoisie“ sowie „weitere ihrer wirtschaftlichen Positionen liquidiert“ und „dem Volk alle Wege für sein Streben nach Schaffung eines neuen Gesellschaftssystems freigegeben“.

Die VU/48 — „die Verfassung des Weges zum Sozialismus“ — habe das Ergebnis dieses Kampfabchnitts rechtlich festgehalten. Inzwischen habe sich jedoch „dank der Arbeit und der Anstrengungen des Volkes unter der zielbewußten Führung der Partei . . . eine grundsätzliche Änderung der Klassenzusammensetzung der Gesellschaft vollzogen“ und die Mai-Verfassung von 1948 sei „durch diese stürmische Entwicklung natürlich überholt“. Sie müsse daher durch ein neues Grundgesetz ersetzt werden, das — nach dem Beschluß des ZK der KPČ vom 8. April 1960 — „nicht nur die erreichte Entwicklungsstufe unserer Gesellschaft verankern, sondern auch die Haupttendenzen der weiteren Entwicklung zum Ausdruck bringen“ solle. Procházka fuhr fort: „Die neue Verfassung wird also zwei Hauptaufgaben haben, die wir in die Begriffe Bilanz und Perspektive zusammenfassen kön-

⁵² Nachw. vgl. ROW Bd. 4 S. 141 f.

⁵³ Vgl. Rudé právo Nr. 108 v. 19. April 1960. Inhaltsübersicht des Verfassungsentwurfs in: ROW Bd. 4 S. 142 f.

⁵⁴ Vgl. Budeme mít socialistickou ústavu (Wir werden eine sozialistische Verfassung haben) — Rudé právo Nr. 114 v. 25. April 1960; auszugsw. dtsh. Übersetzung in: OP Bd. 12 S. 410 ff.

nen. Die neue Verfassung muß alle Hauptergebnisse unserer bisherigen Entwicklung . . . , vor allem die Änderung in der Klassenstruktur und der ökonomischen Grundlage unserer Gesellschaft juristisch interpretieren und die Grundtendenzen der weiteren Entwicklung berücksichtigen". Als solche bezeichnete der Verfasser, daß die „wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Seite (des sozialistischen Staates) immer stärker zur Geltung kommt", was durch die Feststellung ergänzt ward, daß „der sozialistische Staat . . . erst in zweiter Linie ein Apparat zur Unterdrückung jeder Gefährdung der sozialistischen Ordnung von innen oder außen" sei; seine eigentliche Aufgabe liege vielmehr darin, „den Aufbau zu organisieren . . . Und hauptsächlich diesen grundsätzlichen Gedanken muß die neue Verfassung . . . zum Ausdruck bringen".

Der also veröffentlichte Entwurf der neuen Verfassungsurkunde soll in der Zeit zwischen Mitte April und Ende Mai 1960 in fast 50 000 öffentlichen Versammlungen „diskutiert" worden sein; über 4 Millionen Menschen hätten teilgenommen und über 700 000 dabei das Wort ergriffen. Nur in knapp $\frac{1}{4}\%$ dieser Fälle scheint sich eine solche Stellungnahme zu einem Abänderungsvorschlag verdichtet zu haben; 1750 solcher Vorschläge seien gezählt worden⁵⁵. Diese wurden vom ZK der KPČ geprüft und von einer, dem Zusammentritt der neuen Nationalversammlung um eine Woche vorgeschalteten „Gesamtstaatlichen Parteikonferenz" zu einem sehr geringen Teil — man kann auch durch den Wort-für-Wort-Vergleich zwischen Entwurf und Endfassung die genaue Zahl der angenommenen Abänderungsvorschläge nur annähernd feststellen; es mögen etwa 40 gewesen sein —, d. h. zu etwa 2% berücksichtigt. Nach dieser doppelten Vorprüfung wurde der also bereinigte Wortlaut der Nationalversammlung vorgelegt; sie billigte ihn ohne nähere Prüfung — d. h. insbesondere ohne Vertagung des Plenums und ohne Ausschlußberatungen — einstimmig. Überblickt man diesen Verlauf der Dinge, so drängt sich die Feststellung auf, daß das Schwergewicht der Verfassungsgesetzgebung kaum bei der — hierfür nach dem Wortlaut (Art. 41 Abs. 1 Satz 1) der neuen Verfassungsurkunde sogar ausdrücklich alleinzuständigen — Nationalversammlung gelegen haben dürfte.

Der Aufbau der VU/60 bringt gegen die VU/48 keine grundlegenden Änderungen. Hier wie dort folgte einem ausführlichen Vorspruch ein grundlegender Einleitungsteil (VU/60: „Gesellschaftsordnung"; VU/48: „Grundartikel"); daran schließen sich die Bestimmungen über die „Rechte und Pflichten der Bürger" (VU/60: Art 19—38; VU/48: §§ 1—38), die Nationalversammlung (VU/60: Art. 39—60; VU/48: §§ 39—66), den Präsidenten der

⁵⁵ Vgl. die Rede des Generalsekretärs der KPČ, Staatspräsident Novotný, am 5. Juli 1960 vor der Gesamtstaatlichen Parteikonferenz — vgl. „Aufbau und Frieden" (Prag), Nr. 80 v. 7. Juli 1960; WQ a. a. O. S. 67.

Republik (VU/60: Art. 61—65; VU/48: §§ 67—79), die Regierung (VU/60: Art. 61—65; VU/48 §§ 80—92), die Stellung der Slowakei (VU/60: „Der Slowakische Nationalrat“ — Art. 73—85; VU/48: §§ 93—122, ersetzt durch das Verfassungsgesetz v. 31. Juli 1956, Slg. Nr. 33), die Lokalverwaltung (die sog. „Nationalausschüsse“ — VU/60: Art. 86—96; VU/48: §§ 123—133) und die Rechtsprechung (VU/60: „Gerichte und Prokuratur“ — Art. 97—106; VU/48: „Die Gerichte“ — §§ 134—145). Es folgen in der VU/60 „Allgemeine und Schlußbestimmungen“ (Art. 107—112), während in der VU/48 noch drei Abschnitte angefügt waren, nämlich über „den Wirtschaftsaufbau“ (§§ 146 bis 164) — Bestimmungen, die ihr Gegenstück heute im grundlegenden Einleitungsteil des Gesetzeswerks haben —, „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 165—169) und „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 170—178).

Bei den Bestimmungen über den Präsidenten der Republik und die Regierung fallen gewisse Unterschiede zwischen beiden Verfassungsurkunden auf. Die Stellung des Präsidenten erscheint schwächer als sie es früher gewesen ist; er ist nunmehr „der Nationalversammlung für die Ausübung seiner Funktion verantwortlich“ (Art. 61 Abs. 2). Hingegen ist die Stellung der Regierung stärker geworden; sie wird ausdrücklich als „das höchste vollziehende Organ der Staatsmacht“ bezeichnet (Art. 66 Abs. 1) und ist u. a. auch dadurch mit einem größeren Ausmaß von Macht als früher ausgestattet, als sie die Verordnungsgewalt zwar noch „auf Grund“ der Gesetze handhabt (Art. 68 Abs. 2 Ziff. 5), aber nicht mehr an die durch das Gesetz etwa gezogenen Grenzen gebunden ist; die einschränkende Formel „im Rahmen des Gesetzes“, wie sie die VU/48 noch enthielt („Die Regierung kann zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und in dessen Rahmen Verordnungen erlassen“ — so § 90 Abs. 1 Satz 1), ist entfallen. Ferner wird in der VU/60 über den Rücktritt der Regierung oder einzelner Minister — Fragen, die die VU/48 ausführlich regelte (§§ 84—87) — kein Wort mehr verloren, und auch die in der VU/48 noch vorgesehene Ministeranklage (§ 91) ist in der VU/60 verschwunden.

Der Versuch, den Inhalt der VU/60 in dieser Weise aus dem Vergleich mit der VU/48 deutlich zu machen⁵⁶, würde indes der Sachlage nicht gerecht werden. Nötig erscheint vielmehr, Verbindungslinien nicht nur zwischen dem Wortlaut der beiden Verfassungsgesetze, sondern auch in anderer Hinsicht zu ziehen. Wird nämlich, wie bereits erwähnt, die VU/48 als „Verfassung des Weges zum Sozialismus“ bezeichnet (s. o. S. 524), so fällt im

⁵⁶ Dtsch. Übersetzg. der VU/60 s. JOR Bd. 1/II S. 193 ff.; WQ S. 69 ff. (ohne den Vorpruch), dtsch. Übersetzung d. VU/48 s. o. Anm. 2. Eine lesenswerte kritische Darstellung des Inhalts der VU/60 stammt von R. Wierer — s. Die tschechoslowakische Verfassung v. 11. Juli 1960, in: Der Donauraum, Bd. 6 S. 113 ff.; J. Kalvoda, Czechoslovakia's Socialist Constitution, in: The American Slavic and East European Review, S. 218 ff.; vgl. ferner noch W. Pfaff, Die neue Verfassung der Tschechoslowakei, in: Osteuropa, Bd. 10 S. 798 ff.

Vorspruch zur VU/60 — er ist nicht ganz so umfang-, aber ebenso aufschlußreich wie der Vorspruch zur VU/48 — auf, daß nunmehr festgestellt wird, der Sozialismus habe in der Tschechoslowakei gesiegt⁵⁷. Dies entspricht der Schlußresolution des XXI. Parteitags der KPSU (s. o. S. 520). Ein weiterer Anklang an sie findet sich im Vorspruch zur VU/60, wo es heißt, in der Tschechoslowakei sei der Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ bereits verwirklicht, und es werde im Verlauf der weiteren Entwicklung möglich werden, „zur Verwirklichung des höchsten Verteilungsprinzips, nämlich des kommunistischen Grundsatzes ‚Jedem nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen‘ überzugehen“⁵⁸ (s. o. S. 521). Auch der dritte verfassungspolitische Hauptgedanke der Endentschließung des XXI. Parteitags der KPSU — das Programm der allmählichen „Entstaatlichung“ gewisser öffentlicher Aufgaben, d. h. ihre Übertragung auf „Massenorganisationen“ (etwa Gewerkschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften, Jugend-, Kultur-, Körpererziehungs- oder andere gesellschaftliche Organisationen) sowie insbesondere der Gedanke der „Rechtsverfolgung durch das Kollektiv“ (s. o. S. 521) — findet sich in der VU/60 nicht nur programmatisch, sondern bereits im institutionellen Ansatz⁵⁹. Schließlich ist auch die führende Rolle der kommunistischen Partei (s. o. S. 522), von der entgegen der tatsächlichen Verfassungswirklichkeit in der VU/48 nicht die Rede war, ausdrücklich festgelegt⁶⁰. Von tschechischer kommunistischer Seite wurde in diesem Zusammenhang bereits anläßlich der Verabschiedung eines Volksbildungsgesetzes⁶¹ Mitte 1959 behauptet, daß die darin enthaltene förmliche Umschreibung der Führungsaufgabe der kommunistischen Partei „zum ersten Mal in der Welt“ vorgenommen worden sei⁶². Das ist unrichtig — vielmehr ist die Formel des einschlägigen Art. 4 der VU/60 (die kommunistische Partei als „Vortrupp der Arbeiterklasse“ und als „freiwilliger Kampfbund der aktivsten und bewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiter, Bauern und der Intelligenz“) fast wört-

⁵⁷ Vgl. Abschn. I Abs. 2 des Vorspruchs.

⁵⁸ Vgl. Abschn. II und III des Vorspruchs.

⁵⁹ Vgl. Art. 5, 17 und insbes. 101 („Zwecks weiterer Vertiefung der Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Gerichtsbarkeit werden in den Orten und an den Arbeitsstätten örtliche Volksgerichte gewählt. — Die örtlichen Volksgerichte tragen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens bei. — Den Umfang der Zuständigkeit der örtlichen Volksgerichte, die Art ihrer Errichtung, ihre Funktionsperiode und die Grundsätze ihrer Organisation und des von ihnen anzuwendenden Verfahrens bestimmt ein Gesetz“). Dieses Gesetz ist bisher (Ende 1960) noch nicht ergangen.

⁶⁰ Vgl. Art. 4 und 6 — dazu u. S. 537.

⁶¹ v. 9. Juli 1959, Slg. Nr. 52; § 1 Satz 2: „Gegenstand der Volksbildungstätigkeit ist namentlich die planmäßige Verbreitung der wissenschaftlichen Weltanschauung, der Kampf gegen bourgeoise Ideologien und Überbleibsel im Denken des Volkes, wie er durch die auf Vollendung des sozialistischen Aufbaus und die Festigung des Weltfriedens gerichtete Politik der KPČ erläutert und geführt wird.“

⁶² Vgl. Rudé právo v. 11. Juli 1959 — Nachw. s. ROW Bd. 3 S. 187.

lich dem Art. 126 der sowjetrussischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1936 entnommen⁶³.

Die Überprüfung des Wortlauts der VU/60 ergibt, daß das nicht die einzige Übereinstimmung dieser Art ist. Vielmehr sind sowohl hinsichtlich des Gesetzesaufbaus wie des Wortlauts von Einzelbestimmungen weitgehende Ähnlichkeiten und teilweise sogar Wortgleichheit zwischen VU/60 und sVU/36 festzustellen. Dies betrifft vor allem die Abschnitte I („Gesellschaftsordnung“) und II („Rechte und Pflichten der Bürger“) der VU/60⁶⁴. Was gemeint ist, veranschauliche folgende Gegenüberstellung:

VU/60

Art. 1 Abs. 1:

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik ist ein sozialistischer Staat, gegründet auf dem festen Bündnis der Arbeiter, Bauern und Intelligenz mit der Arbeiterklasse an der Spitze.

Art. 2 Abs. 1—3:

Die gesamte Macht in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gehört dem werktätigen Volk.

Das werktätige Volk übt die Staatsmacht durch Vertretungskörperschaften aus, die von ihm gewählt und kontrolliert werden und ihm verantwortlich sind⁶⁵.

Vertretungskörperschaften des werktätigen Volkes sind die Nationalversammlung, der Slowakische Nationalrat und die Nationalausschüsse. Die andern Staatsorgane leiten ihre Rechtsbefugnisse von ihnen ab.

sVU/36

Art 1:

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Art. 3:

Alle Macht in der UdSSR gehört den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

⁶³ „In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zweck der Entwicklung der organisatorischen Eigentätigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der UdSSR das Recht gewährleistet, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen, . . . während die aktivsten und bewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz sich freiwillig in der KPdSU vereinigen, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf um die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen — der gesellschaftlichen wie der staatlichen — bildet“.

⁶⁴ Abschn. I und X der sVU/36.

⁶⁵ Sachlich gleichlautend bereits Art. 4 Abs. 1 der VU/48.

Art. 7 Abs. 1—2:

Die ökonomische Grundlage der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bildet das sozialistische Wirtschaftssystem, das jegliche Form der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausschließt.

Das sozialistische Wirtschaftssystem, in dem die Produktionsmittel vergesellschaftet sind und die gesamte Volkswirtschaft planmäßig geleitet wird, sichert auf der Grundlage der bewußten Zusammenarbeit aller Bürger die mächtige Entfaltung der Produktion und ein ständiges Ansteigen des Lebensniveaus der Werktätigen.

Art. 8:

Das sozialistische gesellschaftliche Eigentum hat zwei Grundformen: das staatliche Eigentum, das Eigentum des ganzen Volkes ist (Volkseigentum) und das genossenschaftliche Eigentum (Eigentum der Volksgenossenschaften).

Volkseigentum sind insbesondere die Bodenschätze und Hauptenergiequellen, der Waldgrundfonds, die Wasserläufe und natürlichen Heilquellen, die Mittel der industriellen Produktion, des Massentransports und des Post- und Fernmeldewesens, die Geld- und Versicherungsinstitute, der Rundfunk, das Fernsehen und Filmwesen sowie die wichtigsten gesellschaftlichen Einrichtungen, Schulen und wissenschaftliche Institute.

Art. 4:

Die ökonomische Grundlage der UdSSR bildet das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mitteln, gefestigt im Ergebnis der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Art. 11:

Das Wirtschaftsleben der UdSSR wird durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der steten Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit der UdSSR und der Steigerung ihrer Verteidigungsfähigkeit bestimmt und gelenkt.

Art. 5:

Das sozialistische Eigentum in der UdSSR hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Eigentums (Eigentum einzelner Kollektivwirtschaften, Eigentum von Genossenschaften).

Art. 6:

Der Boden, seine Schätze, die Gewässer, Waldungen, Werke, Fabriken, Gruben, Bergwerke, Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrsmittel, die Banken sowie das Post- und Fernmeldewesen, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowchosen, MTS u. dgl.) sowie die Kommunalbetriebe und der Grundbestand an Wohnhäusern in den Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, d. h. Gemeingut des Volkes.

Der zu gemeinsamer genossenschaftlicher Wirtschaftsführung eingebrachte Boden befindet sich in gesellschaftlicher Nutzung der landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften.

Art. 9:

In den Grenzen des sozialistischen Wirtschaftssystems sind private Kleinbetriebe zulässig, die auf persönlicher Arbeit begründet sind und die Ausbeutung fremder Arbeitskraft ausschließen.

Art. 10:

Das persönliche Eigentum der Bürger an Gebrauchsgegenständen, insbesondere an Gegenständen des häuslichen oder persönlichen Bedarfs, an Eigenheimen und durch Arbeit erworbenen Ersparnissen ist unantastbar.

Die Vererbung des persönlichen Eigentums ist gewährleistet.

Art. 21 Abs. 1—2:

Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit und auf Entlohnung für die geleistete Arbeit nach ihrer Quantität, Qualität und gesellschaftlichen Bedeutung.

Das Recht auf Arbeit und auf ihre Entlohnung ist durch das gesamte sozialistische Wirtschaftssystem gesichert, das weder Wirtschaftskrisen noch Arbeitslosigkeit kennt und die ständige Erhöhung des Realeinkommens für die Arbeit gewährleistet.

Art. 22:

Alle Werktätigen haben das Recht auf Erholung nach geleisteter Arbeit.

Dieses Recht wird durch die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und des bezahlten Erholungsurlaubs gesichert sowie durch die Obsorge des Staates und der gesellschaftlichen Organisatio-

Art. 8:

Der Boden, den die Kollektivwirtschaften innehaben, wird ihnen zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung, d. h. für ewig, urkundlich zuerkannt.

Art. 9:

Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, der in der UdSSR herrschenden Wirtschaftsform, ist die auf persönlicher Arbeit beruhende und eine Ausbeutung fremder Arbeitskraft ausschließende kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden gesetzlich zugelassen.

Art. 10:

Das persönliche Eigentumsrecht der Bürger an ihren selbsterarbeiteten Einkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebenwirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen, an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und Komforts sowie das Erbrecht am persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.

Art. 118:

Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf garantierte Beschäftigung mit Entlohnung ihrer Arbeit nach Quantität und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, das stete Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, die Ausschaltung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Art. 119^{65a}:

Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gewährleistet durch die Festsetzung des siebenstündigen Arbeitstages für Arbeiter und Angestellte und die Verkürzung des Arbeitstages auf 6 Stunden für eine Reihe

^{65a} Fassung des Ges. v. 7. Mai 1960 — Ved. Vrch. Sov. S.S.R. Bd. 23 Nr. 18 S. 214.

nen um die bestmögliche Ausnutzung der Freizeit der Werktätigen zu ihrer Erholung und für ihr kulturelles Leben.

Art. 23:

Alle Werktätigen haben das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Heilbehandlung sowie das Recht auf materielle Sicherstellung im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit.

Diese Rechte sind gesichert durch die Obsorge des Staates und der gesellschaftlichen Organisationen für den vorbeugenden Gesundheitsschutz, durch die umfassende Organisation des Gesundheitswesens, durch ein Netz von Heil- und Sozialeinrichtungen, durch die ständig erweiterte kostenlose Heilfürsorge sowie durch die organisierte Obsorge für den Arbeitsschutz, die Krankenversicherung und die Rentensicherstellung.

Art. 28:

In Übereinstimmung mit den Interessen des werktätigen Volks ist allen Bürgern die Freiheit der Meinungsäußerung in allen Bereichen des Lebens der Gesellschaft, insbesondere auch die Rede- und Pressefreiheit gewährleistet. Diese Freiheiten gebrauchen die Bürger sowohl im Interesse der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihres schöpferischen Strebens als auch zur Durchsetzung ihrer tätigen Teilnahme an der Verwaltung des Staates und am wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Landes. Zum gleichen Zweck wird die Versammlungsfreiheit und die Freiheit von Straßenumzügen und Kundgebungen gewährleistet.

Diese Freiheiten sind dadurch gesichert, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Verlage und Druckereien, die öffentlichen Gebäude, Säle und Plätze im Freien sowie der Rundfunk, das Fernsehen und andere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

von Berufen mit schweren Arbeitsbedingungen und auf 4 Stunden in Betriebsabteilungen mit besonders schweren Arbeitsbedingungen, durch Festsetzung eines voll bezahlten Jahresurlaubs für die Arbeiter und Angestellten bei Gewährleistung ihres Arbeitsentgelts und durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte umfassende Netz von Sanatorien, Erholungsheimen und Klubs.

Art. 120:

Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf materielle Versorgung im Alter sowie im Fall von Krankheit und Invalidität.

Dieses Recht wird gewährleistet durch die umfassende Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche ärztliche Hilfe für die Werktätigen, durch das den Werktätigen zur Verfügung gestellte umfassende Netz von Kurorten.

Art. 125:

In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zweck der Festigung der sozialistischen Ordnung werden den Bürgern der UdSSR durch das Gesetz garantiert

- a) die Redefreiheit,
- b) die Pressefreiheit,
- c) die Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit,
- d) die Freiheit zur Durchführung von Umzügen und Demonstrationen.

Diese Rechte der Bürger werden dadurch gewährleistet, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.

Art. 33:

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik gewährt ausländischen Staatsangehörigen, die wegen Verteidigung der Interessen des werktätigen Volkes, wegen Teilnahme am nationalen Befreiungskampf, wegen wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffens oder wegen einer Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens verfolgt werden, das Asylrecht.

Art. 34:

Die Bürger sind verpflichtet, die Verfassung sowie die übrigen Gesetze zu befolgen und in all ihrem Tun die Interessen des sozialistischen Staates und der Gesellschaft der Werktätigen zu wahren.

Art. 35:

Die Bürger sind verpflichtet, das sozialistische Eigentum als unantastbare Grundlage der sozialistischen Ordnung und als Quelle des Wohlstandes des werktätigen Volkes sowie des Reichtums und der Macht des Vaterlandes zu schützen und zu festigen.

Art. 37 Abs. 1:

Oberste Pflicht und Ehre jedes Bürgers ist die Verteidigung des Vaterlandes und seiner sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Art. 129:

Die UdSSR gewährt Bürgern auswärtiger Staaten, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen ihrer Beteiligung am nationalen Befreiungskampf verfolgt werden, das Asylrecht.

Art. 130:

Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der UdSSR einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, seinen gesellschaftlichen Pflichten ehrlich nachzukommen und die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens zu achten.

Art. 131 Abs. 1:

Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche sozialistische Eigentum als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht des Heimatlandes, als Quelle eines kulturell hochstehenden Lebens und des Wohlstandes aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Art. 133 Satz 1:

Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR.

Grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen der VU/60 und der sVU/36 findet sich ferner in den Vorschriften über die Lokalverwaltung⁶⁶ und die Prokuratur⁶⁷.

⁶⁶ Abschn. VIII (Art. 94—101) der sVU/36; Abschn. VII (Art. 86—96) der VU/60. Über die Entwicklung der tschechoslowakischen Lokalverwaltung seit 1944/45 vgl. Rabl a. a. O. (s. o. Anm. 2) S. 299 ff. u. 312 ff., sowie A. Bilinsky, Die Reform der örtlichen Verwaltung in der Tschechoslowakei, in: Die Reform der örtlichen Verwaltung im Ostblock (Bd. 12 der Studien des Instituts für Ostrecht, München), Herrenalb-Schwarzwald 1961, S. 189 ff. Zwei Bemerkungen zur letztgenannten Arbeit: der deutsche Name der ostslowakischen Stadt Košice ist Kaschau (S. 193), und die Ämter der slowakischen „Beauftragten“ (Landesminister) hatten und haben keine gesamtstaatliche Zuständigkeit (was aus dem Wort „Zentralverwaltungen“ mit Rück-

Unter diesen Umständen ist von besonderem Interesse, sich klar zu machen, welche Änderungen die VU/60 — also die Verfassung, die im Zeichen des „Sieges des Sozialismus“ steht — gegenüber der VU/48, der Verfassung „des Weges zum Sozialismus“ enthält. Einige von ihnen — die Schwächung des Amtes des Präsidenten der Republik, die Stärkung der Macht der Regierung — sind bereits erwähnt worden (s. o. S. 526). Weitere Veränderungen betreffen

A) die verfassungsrechtliche Verarmung — wenn erlaubt ist, die Sache so auszudrücken — wichtiger staatsbürgerlicher Rechte sowie der Institution des Eigentums;

B) die Kodifizierung des bereits früher⁶⁸ als Grundsatz der Staatsgestaltung festgestellten Sachverhalts, daß es keine legale Opposition gibt;

C) das Wiederauftauchen nationalitätenrechtlicher Probleme.

Zu A: Der Ausdruck „verfassungsrechtliche Verarmung“ der staatsbürgerlichen Rechte sowie des Eigentums zielt auf ein Doppeltes:

a) Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Verfassungsgesetzgeber von 1960 einschneidende materiellrechtliche Einschränkungen vorgenommen hat. Hinsichtlich des Eigentums fallen sie vielleicht am stärksten ins Auge. Der Satz „Der Boden gehört denen, die ihn bearbeiten“, der zu den Grundbestimmungen der VU/48 gehörte (Art. XII), ist ebenso verschwunden wie die Gewährleistung des Privateigentums an gewerblichen Kleinbetrieben bis zu 50 Beschäftigten oder an Bauernhöfen bis zu 50 ha Größe (§ 158 Abs. 1, § 159 Abs. 2 VU/48). Verschwunden ist der Satz, wonach die Wirtschaft u. a. „auf der Tätigkeit der kleineren und mittleren Unternehmer beruht“ (Art. XII VU/48) und ebenso die verfassungsgesetz-

sicht auf den gegebenen Zusammenhang — S. 196 — herausgelesen werden könnte). Zu der in der Tschechoslowakei neuestens durchgeführten Reform der Lokalverwaltung vgl. die in Anm. 30 angeführten Quellen, ferner das Verf.-Ges. v. 9. April 1960 „über die Abänderung . . . des Verf.-Ges. über die Nationalausschüsse“, Slg. Nr. 35; Ges. v. 9. April 1960 „über die Gebietseinteilung des Staates“, Slg. Nr. 36; Ges. v. 9. April 1960 „über Durchführung einer neuen Gebietseinteilung für die Gerichte“, Slg. Nr. 40; Ges. v. 25. Mai 1960 „über die Nationalausschüsse“, Slg. Nr. 65 (über dieses Gesetz v. Bilinsky a. a. O. S. 238 ff.); Reg.-Vdg. v. 10. Juni 1960 „über Zuständigkeitserweiterung und Verantwortlichkeit der Nationalausschüsse und über die Ordnung der Tätigkeit ihrer Organe“, Slg. Nr. 71; Reg.-Vdg. v. 24. Juni 1960 „über das Verwaltungsverfahren“, Slg. Nr. 91. Der Sinn der Reform scheint darin zu liegen, einerseits durch Beseitigung kleiner und durch Zusammenlegung entvölkerter Gemeinden und Bezirke, andererseits durch Zuständigkeitsverlagerung nach unten Konzentration und Dezentralisation zu verbinden, um der verwaltungsmäßigen und vor allem der versorgungsmäßigen Mängel Herr zu werden. Bemerkenswert ist, daß aus der ansonsten umfassenden sachlichen Zuständigkeit der Nationalausschüsse die Bergverwaltung (Joachimstaler Urangruben!) nach wie vor ausgenommen ist — vgl. die „Gesetzesvertretende Maßnahme“ des Präsidiums der Nationalversammlung v. 10. August 1960 „ . . . über den Aufbau der staatlichen Bergverwaltung“, Slg. Nr. 124.

⁶⁷ Abschn. IX (Art. 102—117) der sVU/36; Abschn. VIII (Art. 97—106) der VU/60.

⁶⁸ Dazu Rabl a. a. O. (s. o. Anm. 2) S. 333 ff.

liche Gewährleistung der Freiheit des Grunderwerbs und der Erwerbstätigkeit an jedem inländischen Ort im Rahmen der Gesetze (§ 8 VU/48).

Faßt man andere staatsbürgerliche Rechte ins Auge — Hausfriede, Briefgeheimnis, Meinungsfreiheit, Freizügigkeit —, so hatte man es in der VU/48 mit verhältnismäßig ausführlichen Bestimmungen zu tun, an deren Inhalt zumeist auch bei Anlegung eines strengen Maßstabs kaum Kritik geübt werden konnte. Nunmehr ergibt z. B. der Vergleich zwischen § 7 Abs. 1 der VU/48 und dem Art. 31 der VU/60, daß die Sicherheit des Aufenthaltes am Niederlassungsort verfassungsgesetzlich nicht mehr gewährleistet ist; die seinerzeitigen, im Sinn der VU/48 als verfassungswidrig zu bezeichnenden Deportationen könnten sich nunmehr ohne verfassungsgesetzliche Behinderung vollziehen. Ebenso gibt es kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Auswanderungsrecht mehr. § 5 Abs. 3 der VU/48 schrieb vor, daß sich das, eine Haussuchung durchführende Staatsorgan über seine Befugnis auszuweisen habe und dem Betroffenen binnen 48 Stunden eine schriftliche Bestätigung über die Gründe und das Ergebnis der Haussuchung übermittelt werden müsse. Auch diese Schutzbestimmung ist verschwunden. Was die Bestimmungen über die Meinungsfreiheit betrifft, so scheinen die Verfasser des Entwurfs zur VU/60 der Ansicht gewesen zu sein, daß es auch nur der Erwähnung der Rede- und Pressefreiheit nicht mehr bedürfe. Diese Lücke des Entwurfs ist zwar im endgültigen Wortlaut äußerlich wieder geschlossen worden, doch fehlt das verfassungsgesetzliche Verbot der Zensur, das § 21 Abs. 1 der VU/48 enthalten hatte, und man wird beim Vergleich zwischen den §§ 19 und 20 der VU/48 mit Art. 28 der VU/60 ferner gewahr, daß den tschechoslowakischen Bürgern die Freiheit der schöpferischen geistigen Tätigkeit und die Freiheit künstlerischer Darstellung nicht mehr ausdrücklich eingeräumt sind; was § 19 der VU/48 noch als „Verbreitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse“ ausdrücklich schützte, ist jetzt noch bestenfalls unter dem Allgemeinbegriff „Meinungsfreiheit“ faßbar. Vor allem aber erscheint die, den Bestimmungen über die Meinungsfreiheit vorangehende, dem Art. 125 der sVU/36 entnommene Einschränkung „In Übereinstimmung mit den Interessen des werktätigen Volkes“ (Art. 28 der VU/60) bedeutsam; in Art. 3 Abs. 2 der VU/48 hatte es demgegenüber noch geheißen, daß der Staat dafür Sorge, daß jedermann in gleicher Weise Möglichkeit und Gelegenheit erhalte, seine Meinung kundzutun.

Man muß auch nochmals auf die in der VU/60 sichtbar gewordene Tendenz aufmerksam machen, den sowjetrussischen Gedanken der „Rechtsverfolgung durch das Kollektiv“ nicht nur programmatisch, sondern auch institutionell aufzunehmen. Wenn — wie dies in Art. 101 Abs. 2 geschieht — die „Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“ als ein Gefüge von Normen begriffen werden, die neben dem Strafrecht stehen und daher unabhängig davon, ob ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, als verletzt behauptet werden können, was dann zu einem Verfahren vor den geplanten „Volksgerichten“ führen soll, so taucht damit das Problem der nicht mehr

tatbestandsgebundenen, nicht mehr von Staatsorganen gehandhabten Strafgewalt auf. Diese Gefahr ist — wenn auch noch nicht genau in der hier ins Auge gefaßten Form — an einer Stelle bereits eingetreten; das tschechoslowakische Militärdisziplinarrecht kennt die Ahndung eines „im Widerspruch zu den an (den Soldaten) gestellten moralisch-politischen Anforderungen stehenden Handelns“ durch Rangentzug (Degradierung)⁶⁹. Solange die VU/48 der Form nach noch in Geltung stand, hätten sich unter Hinweis auf ihre Generalklausel des § 35 („Strafen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes... verhängt werden“) verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Vorschrift geltend machen lassen können — ganz gleichgültig, ob die Möglichkeit gegeben war, mit ihnen durchzudringen —, denn der Ausdruck „Gesetz“ wäre hier einschränkend im Sinn des Begriffs „gesetzlicher Tatbestand“ auszulegen gewesen; eine solche Auslegung fände hingegen für den gleichlautenden Art. 30 Abs. 2 der VU/60 im Hinblick auf Art. 101 Abs. 2 wohl keine eindeutige Stütze mehr.

b) In diesem Zusammenhang ist auf eine Neuerung der VU/60 hinzuweisen, die der Auslegung aller Freiheits- und Bürgerrechte von vornherein engste Schranken zieht. Art. 19 Abs. 1 besagt: „In der Gesellschaft der Werktätigen, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist, stimmen die Entwicklung und Interessen jedes ihrer Angehörigen mit Entwicklung und Interessen des Gesellschaftsganzen überein. Die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger dienen daher der freien, allseitigen Entwicklung sowie der Geltendmachung der Persönlichkeit der Bürger und gleichzeitig der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft...“ Damit wird die Geltendmachung jedes individuellen Rechts von einer Art prästabilierten ideologisch-politischen Harmonie innerhalb der „Gesellschaft der Werktätigen“ — zu der nicht alle Einwohner des Staates zählen⁷⁰ — abhängig gemacht, wobei zunächst nicht klar zu sein scheint, wer über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Harmonie und folgerichtig über Gesellschaftsunschädlichkeit und damit Zulässigkeit der Ausübung etwa des Rechts auf Meinungsfreiheit im Einzelfall entscheidet.

Zu B: Diese Zweifel werden behoben, wenn man sich den bereits erwähnten Grundsatz des tschechoslowakischen Verfassungsrechts klarmacht, wonach es keine legale Opposition innerhalb des Staates gibt und vor allem die nach sowjetrussischem Vorbild ausgestaltete Rechtsstellung der kommunistischen Partei ins Auge faßt.

a) Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der VU/60 „kann der Einzelne nur durch tätige Teilnahme an der Entwicklung des Gesellschaftsganzen... zur Geltendmachung seiner berechtigten Interessen gelangen“. Dem Sinn nach be-

⁶⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. b des Ges. v. 18. Dez. 1959 „über einige Dienstverhältnisse der Soldaten“, Slg. Nr. 76 — dazu ROW Bd. 4 S. 103 (der dort angegebene Zusatz „auch wenn sie dabei keine strafbare Tat begehen“ ist sachlich zutreffend, findet sich aber nicht im Gesetz selbst).

⁷⁰ Hierzu Rabl a. a. O. (s. o. Anm. 2) S. 308 (Pkt. 40) und 334 (Pkt. 103a).

steht hierdurch ein verfassungsgesetzliches Verbot der Geltendmachung individueller Rechte, wenn ein dahingehender Anspruch nicht gleichzeitig durch „tätige Teilnahme an der Entwicklung des Gesellschaftsganzen“ gleichsam abgegolten wird. Die Entwicklung des Gesellschaftsganzen wiederum vollzieht sich nicht von selbst — das ist kommunistisches Axiom —, sondern bedarf der Lenkung, und diese wieder erfolgt nach Art. 18 Abs. 1 der VU/60 zwar unter tätiger Beteiligung der „Werkstätigen“ — also nicht etwa der gesamten, sondern nur eines Teiles der Bevölkerung —, gleichzeitig aber „nach dem Grundsatz des demokratischen Zentralismus“. Was das ist, umschreibt § 20 der Satzung der KPČ vom 18. Dezember 1952⁷¹ u. a. dahin, daß die einzelnen Glieder einer Organisationskette zwar von unten nach oben „gewählt“, jedoch in umgekehrter Richtung befehligt werden. Die Übernahme dieses parteirechtlichen Begriffs ins Staatsrecht unterstreicht die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen der *Lenkung* der Gesellschaftsentwicklung und der bloßen *Teilnahme* an dieser Entwicklung. Diese Teilnahme vollzieht sich nach Art. 5 der VU/60 im Weg der Mitgliedschaft in den sog. „freiwilligen gesellschaftlichen Organisationen“ (Industriegewerkschaften, Agrargenossenschaften, Jugend-, Frauen-, Kultur-, Sportverbände usw.), und diese wieder sind nach Art. 6 „in der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken vereinigt“; die Front ist „Ausdruck des Bundes der Werkstätigen in Stadt und Land“. Noch 1954 bestand sie nicht nur aus den „gesellschaftlichen Organisationen“, sondern auch aus den verschiedenen politischen Parteien⁷²; heute ist nur noch davon die Rede, daß es sich um „die Vereinigung der Arbeiter, Bauern und werktätigen Intelligenz“ handle, die „unter Führung der kommunistischen Partei die gesellschaftlichen Organisationen der werktätigen Bevölkerung zusammenschließt“⁷³. Individualrechte gleich welcher Art außerhalb dieser „Front“ geltend machen zu wollen, würde demnach nicht nur gegen das Verbot des Art. 19 Abs. 2 der VU/60 verstoßen, sondern käme darüber hinaus auch der Leugnung oder doch zumindest der Anzweiflung des Axioms gleich, wonach Individual- und Kollektivinteresse in die gleiche Richtung gehen (müssen). Dieses Axiom ist in Gestalt des oben wiedergegebenen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der VU/60 zum Verfassungsrechtssatz gemacht worden. Seiner Natur nach begründet er — wie jeder solche Verfassungsrechtssatz — staatsbürgerliche Pflichten. Auf diese Weise hat jede „Teilnahme an der Gesellschaftsentwicklung“ — selbst wenn sie außerhalb der „Nationalen Front der Tschechen und Slowaken“ überhaupt erlaubt und möglich wäre —, die der oben erörterten Forderung auf „ideologisch-politische Harmonie“ dem Gesellschaftsganzen zuwiderläuft oder auch nur zuwiderlaufen könnte, zumindest die Vermutung gegen sich, nicht nur gesellschaftsschädlich, sondern auch verfassungswidrig zu

⁷¹ Vollst. Wortlaut vgl. Rabl a. a. O. S. 320.

⁷² Vgl. § 21 Abs. 1 d. Wahl-Ges. zur Nat.-Vers. v. 26. Mai 1954, Slg. Nr. 27; zur Vorgeschichte (Erzwingung des sog. „Blocksystems“) vgl. Rabl a. a. O. (s. o. Anm. 2) S. 340 f.

⁷³ Vgl. § 21 Abs. 1 d. Wahl-Ges. i. d. Fassg. d. Ges. v. 9. April 1960, Slg. Nr. 37.

sein: unversehens — und vielleicht auch gegen die Absicht der Autoren — tritt hier der „Unterdrückungscharakter“ der staatlichen Ordnung zu Tage.

b) Er wird noch deutlicher, wenn man die Frage stellt, wer über solche Fragen entscheidet. Sie ist dahin zu beantworten, daß dies allein der kommunistischen Partei — dem „Vortrupp der Arbeiterklasse“ — obliegt, weil sie kraft positiven Verfassungsrechts den alleinigen Anspruch darauf besitzt, an der Gesellschaftsentwicklung nicht nur *teilzunehmen*, sondern diese Entwicklung maßgebend zu beeinflussen und zu *leiten*; sie allein ist „führende Kraft“ sowohl innerhalb des „Bundes der Werktätigen in Stadt und Land“ (Art. 6) wie auch innerhalb der Gesellschaft als Ganzem (Art. 4)⁷⁴. Man legt von kommunistischer Seite offenbar Wert darauf, diesen Anspruch nicht so sehr als einen geschichtlich gewordenen — und daher notwendigerweise vergänglichen —, sondern als einen sachgegebenen, also zeitbeständigen verstanden zu wissen: dies erklärt wohl, warum die ursprüngliche Fassung des Entwurfs zu Ziff. II des Vorspruchs zur VU/60 geändert worden ist; hieß es zunächst, das „werkstätige Volk“ habe die KPČ im Jahre 1945 an die Spitze des Staates gestellt⁷⁵, so liest man nunmehr, die KPČ habe damals dort gestanden — ohne nähere Angabe, wie und wodurch sie dorthin gelangt sei. (Eine zweite Änderung an derselben Stelle betrifft den Satz: „Die früheren Ausbeuterklassen wurden liquidiert“, der durch „Es gibt bei uns keine Ausbeuterklassen mehr“ ersetzt worden ist.) Von hier aus erhält die vorhin erwähnte, sich aus den Art. 5 und 19 der VU/60 ergebende Begriffsverschmelzung zwischen Gesellschaftsschädlichkeit und Verfassungswidrigkeit ihren eigentlichen Sinn: das gesellschaftspolitische Wollen der kommunistischen Partei erhält die unmittelbare Sanktion durch das Verfassungsrecht, ja: *es wird zum Verfassungsrecht*. Das äußert sich nicht nur — worauf bereits verwiesen wurde⁷⁶ — im Vorrang der Parteidirektiven vor den Gesetzen, sondern auch darin, daß „Handeln gegen die Verfassung von jetzt ab schwerste Versündigung an der Gesellschaft ist“⁷⁷.

Zu C: Bis zum Inkrafttreten der VU/60 konnte man sagen, daß die Tschechoslowakei kein geschriebenes Nationalitätenrecht verfassungsrechtlichen Charakters besitze⁷⁸. Das hat sich geändert. In Anlehnung an Art. 123 Abs. 1

⁷⁴ Art. 4: „Die führende Kraft in der Gesellschaft und im Staat ist der Vortrupp der Arbeiterklasse, die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei, der freiwillige Kampfbund der aktivsten und bewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiter, Bauern und der Intelligenz“. Art. 6: „Die Nationale Front der Tschechen und Slowaken, in der die gesellschaftlichen Organisationen vereinigt sind, ist der politische Ausdruck des von der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei geführten Bundes der Werktätigen in Stadt und Land.“ Zum Vergleich: s. Art. 126 sVU/36 (Wortl. vgl. o. Anm. 63), für das Gebiet der Lokalverwaltung: § 3 Abs. 1 d. Ges. v. 25. Mai 1960 „über die Nationalausschüsse“, Slg. Nr. 65 („... unter Führung der KPČ ...“); vgl. auch noch o. Anm. 61.

⁷⁵ Vgl. o. Anm. 53.

⁷⁶ S. o. S. 518.

⁷⁷ Vgl. Rudé právo v. 14. Juli 1960 — Nachw. s. Pfaff a. a. O. (s. o. Anm. 56) S. 801.

⁷⁸ Vgl. Rabl, Die Rechtsstellung der Deutschen in der Tschechoslowakei, in: Zeitschr. f. Ostforschung, Bd. 6 S. 180 ff. (S. 188).

der sVU/36 „gewährleistet“ Art. 20 Abs. 2 der VU/60 die „Gleichberechtigung aller Bürger ohne Rücksicht auf Nationalität und Rasse“. Den Bürgern magyarischer, ukrainischer und polnischer Volkszugehörigkeit „gewährleistet der Staat alle Möglichkeiten und Mittel zur Bildung in der Muttersprache und zu ihrer kulturellen Entfaltung“ (Art. 25); der im Entwurf zur VU/60 enthaltene Zusatz „wie auch vollen Anteil am gesellschaftlichen Leben der Werktätigen“ ist aus dem endgültigen Wortlaut gestrichen worden⁷⁹. Ferner hat der Slowakische Nationalrat nach Art. 74 Buchst. g „im Geist der Gleichberechtigung günstige Bedingungen für die allseitige Entwicklung des Lebens“ der dortigen Magyaren und Ukrainer „zu sichern“. Nach amtlichen tschechischen Angaben sind durch die Volkszählung am 1. März 1950⁸⁰ — die nächste soll zum 1. März 1961 stattfinden⁸¹ — etwa 400 000 Magyaren, etwa 70 000 Ukrainer und 75 000 Polen festgestellt worden. Die zweitgrößte Volksgruppe waren und sind jedoch die Deutschen mit damals rd. 165 000 Köpfen. Sie genießen keinerlei nationale Schutzrechte. Zur Begründung hat der Staatspräsident, KP-Sekretär Novotný, darauf verwiesen, daß „wir das Problem der deutschen Nationalität schon 1945/46 auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens gelöst haben“⁸². Nun widerspricht es — wie man am 20. Februar 1955 von Chruschtschow erfuhr — den Grundsätzen marxistisch-leninistischer Nationalitätenpolitik, eine Volksgruppenfrage durch Vertreibung der Betroffenen lösen zu wollen⁸³. Auch ist durch einen solchen Hinweis allein das Dasein einer sechsstelligen Zahl von der Staatsgewalt insoweit hilflos gegenüberstehenden Menschen nicht aus der Welt zu schaffen — es sei denn, man griffe zu Maßnahmen tatsächlicher „Beseitigung“ dieses Problems. Hält man nach den Mitteln Ausschau, die sich einer etwa darauf sinnenden Staatsgewalt anbieten, so liegt nahe, an das Verhalten der chinesischen Behörden in Tibet gegen diejenigen Landesbewohner zu denken, die am buddhistischen Väterglauben festhalten wollen. Sie sind vom Volksmord im Sinn der völkerstrafrechtlichen Tatbestände der UNO-Konvention vom 9. Dezember 1948 bedroht, während diejenigen, die ihre Religion gezwungenermaßen aufgeben und sich vor allem nicht dagegen wehren, daß ihre Kinder nicht mehr im überlieferten Glauben erzogen werden, nicht mit anderer oder schlechterer Behandlung zu rechnen haben, als sie jeder unter kommunistischer Herrschaft Lebende durchschnittlich auf sich zu nehmen hat⁸⁴. Mit diesem Hinweis soll hinsichtlich der tatsächlichen Lage der in der Tschechoslowakei zurückgehaltenen Deutschen —

⁷⁹ Vgl. o. Anm. 53.

⁸⁰ Vgl. A. Bohmann, *Das Sudetendeutschum in Zahlen*, München 1959, S. 243.

⁸¹ Vgl. Reg.-Bek. v. 25. Mai 1960, Slg. Nr. 85.

⁸² Nachw. vgl. ROW Bd. 4 S. 142 (Rede v. 16. April 1960); im gleichen Sinn die Rede v. 5. Juli 1960 vor der Gesamtstaatlichen Parteikonferenz (vgl. „Aufbau und Frieden“, Nr. 80 v. 7. Juli 1960).

⁸³ Auszug aus der Rede bei Rabl (Hrsg.), *Das Recht auf die Heimat*, Bd. 1, München 1958, S. 149 f.

⁸⁴ Dazu Tibet and the Chinese People's Republic — a Report to the International Commission of Jurists, by its Legal Inquiry Committee on Tibet, Genf 1960.

die nach dem Recht der Bundesrepublik deutsche Staatsbürger sind, während die im April 1953 erfolgte Außerlegung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit völkerrechtlich fehlerhaft ist⁸⁵ — nichts behauptet sein, wenn gleich die diskriminierende Vorenthaltung deutscher Schulen⁸⁶ zu Lasten der nachwachsenden deutschen Generation Verhältnisse zu schaffen geeignet ist oder bereits geschaffen hat, die jene Parallele nicht als völlig abwegig erscheinen lassen; „Tatsache ist“, so ließ sich ein sachkundiger tschechoslowakischer Kommunist deutscher Herkunft im Jahre 1960 in einer nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Schrift vernehmen⁸⁷, „daß man heute, . . . keinen Unterschied mehr zwischen Kindern deutscher oder Kindern tschechischer oder slowakischer Eltern bemerken kann“. Das bedeutet, daß die nachwachsende deutsche Generation entnationalisiert werden soll bzw. bereits weitgehend entnationalisiert worden sein dürfte; sollte diese Entwicklung ungestört ihren Fortgang nehmen, so ist im Zuge der allmählichen Überalterung mit der schrittweisen Aufsaugung des deutschen Bevölkerungselements überhaupt zu rechnen. Anzumerken ist, daß gegen die hier zu Tage tretende Tendenz von sachlich legitimierter internationaler Seite Verwahrung eingelegt worden ist; die „Föderalistische Union europäischer Volksgruppen“ — sie faßt alle diesseits des Eisernen Vorhangs lebenden Volksgruppen Europas zwecks Beobachtung und Fortbildung des europäischen Nationalitätenrechts gleichberechtigt zusammen — hat auf ihrer X. Jahreshauptversammlung (Zuoz, Engadin, 4.—6. Juni 1960) einstimmig die Gleichberechtigung der Deutschen mit den Magyaren, Ukrainern und Polen gefordert (Entschliebung Nr. 4).

Eine Sonderfrage — die im gegebenen Rahmen nicht angemessen behandelt werden kann — ist das gegenseitige Verhältnis zwischen Tschechen und Slowaken im Spiegel des tschechoslowakischen Verfassungsrechts. Es ist Schwankungen unterworfen. Einen Höhepunkt der auf politische Eigenständigkeit der Slowaken zielenden Entwicklung hat das Verfassungs-Änderungsgesetz vom 31. Juli 1956 „über die slowakischen Nationalorgane“ bedeutet⁸⁸; es ist noch nicht einmal vier Jahre in Kraft gewesen und nunmehr durch eine Regelung ersetzt worden⁸⁹, die hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs der Landesorgane sogar einen Rückschritt hinter die Regelung des

⁸⁵ Nachw. bei Rabl a. a. O. (s. o. Anm. 78).

⁸⁶ Dazu H. Kuhn, Die kulturelle Situation der Deutschen in der Tschechoslowakei, in: Zur gegenwärtigen Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei, München 1957, S. 28 ff.

⁸⁷ Vgl. Bruno Köhler, Řešení německé otázky a nová ústava republiky (Die Lösung d. deutschen Frage und die neue Verfassung der Republik), in: Život strany (Partei-leben), Nr. 16/60, S. 985 ff. In diesem Aufsatz wird ferner dargelegt, daß die Deutschenvertreibung der Jahre 1945/46 unumgängliche Vorbedingung für den kommunistischen Umsturz des Jahres 1948 gewesen sei.

⁸⁸ Slg. Nr. 33 — vgl. o. Anm. 8.

⁸⁹ Art. 73—85 der VU/60; dazu das Ges. v. 12. Juli 1960 „betr. die Feststellung der Gebiete der Staatsverwaltung, auf denen die Beauftragten des Slowakischen Nationalrats tätig sind“, Slg. Nr. 108.

Jahres 1948 ausmacht⁹⁰ — es gibt z. B. weder slowakische „Beauftragte“ (Landesminister) für Inneres, Handel, Verkehr, Post, örtliche Wirtschaft oder Leichtindustrie mehr, und im Slowakischen Nationalrat sitzen unter insgesamt 87 Mitgliedern neben nur 57 Slowaken nicht weniger als 13 Tschechen⁹¹, obwohl der slowakische Bevölkerungsanteil im Lande viel höher als 65%⁹², der tschechische hingegen viel niedriger als 15% ist. Die darin liegende „engere Bindung der Tätigkeit der slowakischen Nationalorgane an die Regierung“ bedeute lediglich eine „kleine Änderung“, die „mit Zustimmung und Verständnis angenommen“ worden sei — so der Generalsekretär der KPČ, Staatspräsident Novotný, am 5. Juli 1960 vor der Gesamtstaatlichen Parteikonferenz⁹². Die Selbstsicherheit des tschechischen Parteisekretärs mag aus den Worten eines kommunistischen Parteidokuments erklärbar werden, das sich nicht nur auf die Tschechoslowakei, sondern auf die Zustände innerhalb des Sowjetbereichs im allgemeinen bezieht — nämlich aus der Moskauer „Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien“ vom 6. Dezember 1960⁹³. Abschnitt II dieser Erklärung befaßt sich mit verfassungs- und wirtschaftspolitischen Plänen und enthält gerade hinsichtlich der hier in Rede stehenden nationalitätenrechtlichen Problematik einen Gedankengang, der mit einer, bereits erwähnten Bestimmung der VU/60 eigenartig parallellläuft.

Genau so nämlich, wie die VU/60 hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und dem „Gesellschaftsganzen“ Interessenidentität behauptet — d. h., juristisch gesprochen, diese Interessenidentität zugleich fingiert und postuliert (Art. 19 Abs. 1 — s. o. S. 535 f.) —, wird in der Erklärung vom 6. Dezember 1960 bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses einzelner nationaler Gruppen innerhalb der kommunistisch regierten Staaten und darüber hinaus der Staaten und Völker innerhalb des sowjetischen Machtbereichs im Ganzen erklärt, daß „die Interessen des sozialistischen Systems in seiner Gesamtheit mit den nationalen Interessen harmonisieren“, und daß der „Triumph der marxistisch-leninistischen Nationalitätenpolitik . . .“, die — wie sie bezeichnet wird — „wahre Gleichberechtigung der Nationalitäten . . . ein begeisterndes Vorbild für die Völker“ außerhalb des sowjetischen Machtbereichs sei. Man hat keinen Grund, daran zu zweifeln, daß die Verfasser dieser Erklärung — und insbesondere Generalsekretär Novotný selbst — davon überzeugt waren und sind, daß die vorangeführten Worte auch für das gegenseitige Verhältnis zwischen Tschechen auf der einen, Slowaken und Deutschen auf der anderen Seite innerhalb der Tschechoslowakei Geltung beanspruchen können. Die Frage ist, ob die Slowaken und die in der Tschechoslowakei zurückgehaltenen Deutschen ebenfalls dieser Meinung sind.

⁹⁰ Vgl. Art. 95 der VU/48.

⁹¹ Vgl. Slowakische Korrespondenz, Nr. 8/9 1960; ferner Der Donauraum, Bd. 5, S. 238 f.

⁹² Vgl. „Aufbau und Frieden“, Nr. 80 v. 7. Juli 1960.

⁹³ Vollst. Wortlaut vgl. Neues Deutschland, Berlin-Ost, Nr. 337 v. 6. Dez. 1960.

III.

Das veränderte politisch-ideologische Selbstverständnis der führenden Kommunisten ist im Lauf dieses Berichts bereits an anderer Stelle (s. S. 523) erwähnt worden: sie behaupten heute, nicht mehr den Willen einer Minderheit zu vertreten, sondern die Mehrheit der Bevölkerung zu sich erziehen zu haben; der Berichterstatter glaubte beifügen zu müssen, daß der Beweis dafür solange als nicht erbracht gelten müsse, als in einem kommunistisch beherrschten Land keine freien Wahlen geduldet werden. Man möge ihm das nicht als wohlfeil-böswillige Kritik ankreiden — jener Vorbehalt ist nicht ohne Grund gemacht worden. Selbst wer geneigt ist, freie Wahlen im vollen Sinn des Wortes nicht als das allein maßgebende Kriterium zu betrachten, wird zugeben müssen, daß die Wahrung des Wahlgeheimnisses ein wesentliches Einzelelement der freien politischen Meinungsäußerung einer Bevölkerung bildet. Daß es damit in der Tschechoslowakei nicht zum besten steht, ist hinsichtlich der letzten, vor 1960 durchgeführten „Wahl“ — es handelte sich um die am 19. Mai 1957 erzwungene Akklamation der „Kandidaten der Nationalen Front“ für die Nationalausschüsse — bereits andernorts nachgewiesen worden⁹⁴; die Wahlberechtigten wurden in sehr vielen Fällen genötigt, ihre Stimme auf „kollektiv-demonstrative Weise“, d. h. dorf-, straßen, fabrik- oder häuserblockweise offen für die ihnen vorgelegte „Liste der Kandidaten der Nationalen Front“ abzugeben.

Bei den am 12. Juni 1960 durchgeführten „Wahlen“ zur Nationalversammlung, der — wie o. ausgeführt — die Akklamation zu dem von ihr nicht ausgearbeiteten Verfassungsentwurf oblag, und bei den gleichzeitigen Wahlen zum Slowakischen Nationalrat und zu den örtlichen Nationalausschüssen scheint dieses System in verschiedener Hinsicht vervollkommen worden zu sein.

a) Angesichts des zu bemerkenden Mißbehagens, die von der kommunistischen Partei und den von ihr beeinflussten „Massenorganisationen“ präsentierten „Kandidaten der Nationalen Front“ trotz Beeinflussung und Drohung gutzuheißen⁹⁵, wurde darauf Wert gelegt, in der Form „freiwilliger Selbstverpflichtungen“ ergehende Zusagen Einzelner oder ganzer Gruppen⁹⁶,

⁹⁴ Vgl. Rabl a. a. O. (s. o. Anm. 3) S. 314 f.

⁹⁵ Vgl. dazu z. B. den Bericht in der kommunistischen Tageszeitung „Pravda“ (Die Wahrheit), Preßburg, v. 23. Mai 1960 über die Ortschaft Landek in der Nordostslowakei (dtsh. Übersetzung vgl. Slowakische Korrespondenz, Jg. 8, Nr. 8/9, S. 9) sowie — als Beispiele drohender Beeinflussungsversuche von kommunistischer Seite — Rabl a. a. O. S. 314 f.

⁹⁶ Das von amtlicher tschechoslowakischer Seite in West-Berlin herausgegebene „ČTK-Informationsbulletin“, dtsh. Ausgabe Nr. 42 v. 3. Juni 1960, veröffentlichte u. a. folgendes: „Agitatoren deutscher Nationalität haben dem ZK der KPC eine Entschließung gesandt, in der es u. a. heißt: Wir, tschechoslowakische (im Original „čechoslowakische“) Bürger deutscher Nationalität begrüßen den Entwurf der

für die vorgeschlagenen Kandidaten stimmen zu wollen, in großem Ausmaß zu erhalten.

b) Ferner wurde das Fernbleiben von der Abstimmung oder die Streichung einzelner Namen auf dem Stimmzettel — die einzige, nach dem Wahlgesetz⁹⁷ noch offene Möglichkeit, unter Teilnahme an der Abstimmung dennoch eine abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen — auf zweierlei Weise verhindert: einmal dadurch, daß die Stimmberechtigten teilweise sogar nach einem, von den „Agitationszentren“ der kommunistischen Partei festgelegten Zeitplan⁹⁸ straßen-, häuserblock- oder hausweise in die Stimmlokale geführt, zum andern dadurch, daß sie zu offener Stimmabgabe aufgefordert wurden. Es war dem Mut des Einzelnen überlassen, unter den Augen der Parteivertrauensleute und Nachbarn von seinem Recht, den Stimmzettel unbeobachtet in der Zelle vorzubereiten, Gebrauch zu machen — ein Mut, den an den Tag zu legen angesichts der gegebenen, für den Einzelnen schlechterdings unabänderlichen Machtverhältnisse wenig sinnvoll erscheint.

c) Bereits am Tag nach der Abstimmung meldete die kommunistisch-partei-offizielle Tageszeitung, die „überwiegende Mehrzahl“ der Stimmberechtigten habe die Stimme offen abgegeben⁹⁹, und man erfuhr im einzelnen, daß z. B. in einem Prager Stimmlokal von rd. 1500 dort eingetragenen Berechtigten nur 5 (= 0,33%) ihre Stimmzettel in der Zelle vorbereitet haben¹⁰⁰. Das von der „Zentralwahlkommission“ am 14. Juni 1960 bekannt gegebene Ergebnis spricht von einer Stimmbeteiligung von 99,68% sowie davon, daß 99,86% dieser Stimmen für die Kandidaten der kommunistischen Partei und ihrer „Massenorganisationen“ abgegeben worden seien¹⁰¹.

Nun wird gut sein, sich klar zu machen, daß solche Vorgänge in kommunistischen Augen nichts Ungeheuerliches an sich haben dürften, sondern nur folgerecht erscheinen: denn nach § 21 Abs. 1 der Neufassung des Wahl-

neuen sozialistischen Verfassung, die allen ohne Unterschied der Nationalität gleiche Rechte und Pflichten gewährleistet. Das ganze werktätige Volk unseres Landes hat unter Führung der KPČ in verhältnismäßig kurzer Zeit Erfolge auf allen Gebieten der Volkswirtschaft, in der Kultur und im politischen Leben erzielt. Wir begrüßen es, daß alle diese Erfolge und die kühnen Perspektiven im Entwurf der neuen Verfassung verankert sind. Wir werden mit allen Kräften bei der Erfüllung aller gestellten Aufgaben helfen. Bei den Wahlen am 12. Juni werden auch wir, Bürger deutscher Nationalität, einheitlich für die Kandidaten der Nationalen Front stimmen.“

⁹⁷ Vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 des Ges. v. 26. Mai 1954, Slg. Nr. 27, i. d. Fassg. d. Ges. v. 9. April 1960, Slg. Nr. 37. Tatsächlich würde allerdings auch durch Streichungen am Abstimmungsergebnis nichts geändert werden, da die Wahlzettel nur so viele Namen enthalten, als im betr. Stimmbezirk Mandate zu vergeben sind.

⁹⁸ Vgl. dazu z. B. „Pravda“ (s. o. Anm. 95), Nr. 162 v. 12. Juni 1960 S. 1.

⁹⁹ Vgl. Rudé právo Nr. 163 v. 13. Juni 1960; weitere Einzel-Nachweise auf Grund tschechischer Quellen s. ROW Bd. 4, S. 185.

¹⁰⁰ Vgl. New York Times, international edition, Nr. 37396 v. 14. Juni 1960, S. 3.

¹⁰¹ Vgl. Bek. der „Zentralwahlkommission“ v. 14. Juni 1960, abgedr. in: Rudé právo, Nr. 165 v. 15. Juni 1960.

gesetzes von 1960¹⁰² kandidiert die „Nationale Front — die die gesellschaftlichen Organisationen des werktätigen Volkes unter Führung der kommunistischen Partei in sich vereinigt — hervorragende Miterbauer des Sozialismus aus den Reihen der Arbeiter, der Mitglieder landwirtschaftlicher Genossenschaften, der werktätigen Intelligenz und der übrigen Werktätigen“. Und wenn sie — was bisher stets geschehen ist — es unterläßt, dem „Wähler“ wenigstens durch Aufstellung überzähliger Kandidaten irgend eine Wahlmöglichkeit einzuräumen, sondern von ihm die Akklamierung der von ihr zusammengestellten Liste in unveränderter Form verlangt, so kommt damit zum Ausdruck, daß es sich bei den von ihr aufgestellten Kandidaten nicht nur um „hervorragende Miterbauer des Sozialismus“, sondern — wie § 1 Abs. 1 des neuen Wahlgesetzes über die Gewählten sagt — um „die besten Vertreter des werktätigen Volkes“, d. h. um solche Miterbauer des Sozialismus handelt, „die bewährte Organisatoren des schöpferischen Strebens der Werktätigen nach wirtschaftlichem und kulturellem Aufbau des Staates sind“. Man muß sich vor Augen halten, daß es sich hier wohl der Form nach um eine Rechtsvorschrift, der Sache nach aber um ein Axiom handelt. Es anzuzweifeln, hieße Kritik an der „Kaderauslese“ üben und damit Hand an den politischen Führungsanspruch der kommunistischen Partei legen. Da dergleichen ausgeschlossen ist, so handelt der Bürger, der durch seine offen abgegebene Ja-Stimme dartut, daß er jenes Axiom akzeptiert, in kommunistischen Augen nur vernünftig und seinen Pflichten gegen das Gesellschaftsganze (Art. 19 Abs. 1 der VU/60!) entsprechend.

Die kommunistische Überlegung ist an dieser Stelle füglich zu Ende; der unvoreingenommene Außenstehende wird freilich noch die — von niemandem genau zu beantwortende — Frage anzuschließen haben, wie viel Gleichgültigkeit, Verzicht oder Grimm sich hinter dem äußerlich eindrucksvollen Bild jener 99,86%igen Zustimmung verbirgt.

Gleichviel — die Entwicklung schreitet äußerlich in der von den derzeitigen kommunistischen Machthabern gewollten Richtung fort. Die VU/60 hat u. a. auch den Namen des Staates geändert; zwischen die Regional- und die Staatsbezeichnung — „tschechoslowakisch“ bzw. „Republik“ — wurde das Wort „sozialistisch“ eingeschoben. Die neue Abkürzung des Staatsnamens lautet daher „ČSSR“. Auch dies ist ein Hinweis darauf, welchen ideologisch-politischen Fortschritt man für sich in Anspruch nimmt („der Sozialismus hat in unserem Lande gesiegt“).

Blickt man indes von der Form auf den Inhalt, so scheint innerhalb des neuen Verfassungszustandes insofern ein Widerspruch gegeben zu sein, als gewisse Bestimmungen der VU/60 — vor allem im zweiten, dem Grundrechtsteil — den entsprechenden sowjetrussischen Vorschriften aus dem Jahre 1936 auffallend ähneln (s. o. S. 528 ff.), andererseits aber sowohl ideologisch wie institutionell die Tendenz zu spüren ist, den allerneuesten, diese

¹⁰² Vgl. o. Anm. 12.

Verfassung beiseiteschiebenden sowjetrussischen Verfassungsplänen, die auf die „Entstaatlichung“ gewisser öffentlicher Aufgaben zielen, nicht nur nicht zu folgen, sondern sie womöglich gar vorwegzunehmen. So drängt sich die Frage auf, ob der tschechoslowakische Verfassungsgesetzgeber nunmehr den Stand der sowjetrussischen Entwicklung des Hochstalinismus erreicht oder eine, möglicherweise in nicht allzuferner Zukunft stattfindende sowjetrussische Verfassungsreform beispielhaft vorzuformen sich bemüht hat¹⁰³.

¹⁰³ Für die zuletzt erwähnte Alternative spricht eine autoritative sowjetrussische Äußerung neuen Datums — vgl. P. S. Romaschkin, Eine neue Etappe der sowjetischen Staatsentwicklung (Vortrag, gehalten auf der wissenschaftlichen Konferenz der Ortsgruppe Moskau der KPSU und der Institute für Philosophie sowie für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der USSR im Juli 1960), in: Sowj. gosudarstwo i pravo, Nr. 10/1960; dtsh. Auszug in: OP Bd. 13 S. 420 ff. Der führende sowjetrussische Staatsrechtler erörtert Fragen der zukünftigen Verfassungsurkunde der USSR und stellt als Leitgedanken für die Arbeit hieran 11 Thesen auf. Fünf von ihnen sind in der VU/60 bereits verwirklicht worden: die Feststellung, daß „der Sozialismus gesiegt“ habe (Abschn. I Abs. 3 des Vorspruchs); der ausdrückliche Hinweis auf die führende Rolle der kommunistischen Partei in Staat und Gesellschaft (Art. 4 und 6); die Erwähnung, daß der Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ allmählich durch den Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ ersetzt werde (Abschn. II Abs. 6 und Abschn. III Abs. 3 des Vorspruchs); die Verschiebung des Abschnitts über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger von der letzten auf die zweite Stelle hinter die Einleitenden Grundbestimmungen und schließlich die ausdrückliche Feststellung, daß die Volkswirtschaftsplanung über die Grenzen der einzelnen Ostblockstaaten hinweggreift (Art. 14 Abs. 2).